



3 7 7 6 2

/GR/003/2021

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 08.07.2021
Sitzungsbeginn: 19:10 Uhr
Sitzungsende: 20:18 Uhr
Tagungsort: großer Saal, Freizeitpark Micheldorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Reiter Patrik FPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

ab 20:05 (ab TOP 14 anwesend)

Gemeindevorstand

GV Reinthaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich Franz FPÖ

GV Hinterwirth Alfred ÖVP

Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Forstinger Brigitte SPÖ

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S. SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Radinger Claudia SPÖ

GR Richter Edith SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Woisetschläger Jürgen SPÖ

GR Edlinger Andreas FPÖ

GR Edlinger Michaela FPÖ

GR Hofer Victoria FPÖ

GR Greunz Robert, Ing. ÖVP

GR Hinterwirth Marion ÖVP

GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP
GR Petter Markus	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE
GR Spiessberger Petra	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Strutzenberger Harald	SPÖ	Vertretung für Herrn Dr. Heinz Andlinger
GR-E. Tumeltshammer Ernestine	SPÖ	Vertretung für Herrn Helmut Hochhauser
GR-E. Hinterwirth Dunja	FPÖ	Vertretung für Herrn Rainer Lanz
GR-E. Edtbauer Barbara, Ing.	ÖVP	Vertretung für Herrn Wolfgang Lanz-Schlager
GR-E. Schreink Daniela	ÖVP	Vertretung für Herrn Mathias Roidinger

Beratend

Stangl Pamela

Schriftführerin

Obermayr Nicole

Abwesend (entschuldigt) sind:

Mitglied

GR Andlinger Heinz, Dr.	SPÖ	
GR Hochhauser Helmut	SPÖ	
GR Buchmann Susanne	FPÖ	(Entschuldigt)
GR Lanz Rainer	FPÖ	
GR Resl Daniel	FPÖ	(Entschuldigt)
GR Lanz-Schlager Wolfgang	ÖVP	
GR Roidinger Mathias	ÖVP	

Beratend

AL Kurz Helmut, MBA (Entschuldigt)

Gemeinderat:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:10 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 30.06.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **20.05.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bürgermeister Horst Hufnagl mit, Frau Daniela Schreink wird in die Hand des Bürgermeisters unter Aufnahme eines Fotos angelobt. Frau Daniela Schreink gelobt die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, die Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Micheldorf in OÖ nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Tagesordnung:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 02.06.2021 - Kenntnisnahme
2. Genehmigung Finanzierungsplan für das Projekt "Volks-/Landesmusikschule - restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen, neuer Kostenrahmen; Beratung und Beschluss
3. Genehmigung Finanzierungsplan für das Projekt "Musikheim Weinzierl-Altpernstern - Umbau/Adaptierung/Zubau"; Beratung und Beschluss
4. Übertragung des Beschlussrechts bei der Abwicklung des Bauvorhabens zu Musikheim Weinzierl-Altpernstern - Umbau / Adaptierung / Zubau an den Gemeindevorstand - Beratung und Beschluss
5. Ankauf eines neuen LKW's für den Gemeindebauhof über die BBG mit Leasingvertrag - Beratung und Beschluss
6. Errichtung einer PV-Anlage am Marktgemeindeamt durch die Bürgerenergie e.Gen. Traunviertler Alpenvorland - Beratung und Beschluss
7. Unterstützung der Attraktivierung Kremstalradweg der Leader-Region - Kooperationsvorhaben - Beratung und Beschluss
8. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.32 und des ÖEK Nr. 2.13 "Baumgartner", Gst. 500/2 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
9. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.32 Baumgartner - Beratung und Beschluss
10. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Amesberger", Gst. 883 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
11. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Peneder", Gst. 1310/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
12. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Oberndorfinger", Gst. 326/2 u. .598 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
13. Auftragsvergabe zur Lieferung und Errichtung eines neuen Wasserhochbehälters im Oberen Wienerweg - Beratung und Beschluss
14. Vermessung und Übernahme in das öff. Gut, Zufahrtsstraße zu Ottsdorf 78-82, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG - Beratung und Beschluss
15. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Oberer Wienerweg" - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
16. Katasterschlussvermessung Geh- und Radweg Michelpark B138 Pyhrmpassstraße - Vereinbarung mit dem Land OÖ und Eintragung nach den Sonderbestimmungen des §§15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz - Beratung und Beschluss
17. Schlussvermessung nach Errichtung des Güterweg Laufenbichl, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG - Beratung und Beschluss
18. Allfälliges

Protokoll:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 02.06.2021 - Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl ersucht GR Petra Spiessberger in der Funktion als Prüfungsausschussobfrau, um Verlesung der Prüfungsausschusssitzung vom 02.06.2021 mit folgendem Gegenstand: Vergleich der Energiekosten des alten Gemeindeamtes mit denen des jetzigen Gemeindeamtes

Es wurde der Stromverbrauch sowie der Wärmeverbrauch der Jahre 2012 bis 2020 gegenübergestellt. 2016 bis Mitte 2017 war das Marktgemeindeamt während des Umbaus in einem Containerdorf untergebracht. Mit Mitte 2017 erfolgte der Umzug in das neue Gemeindeamt.

Die Energiekosten (Stromverbrauch und Wärmeverbrauch) sind zwischen 2010 und 2020 mit geringeren Abweichungen etwa gleichgeblieben. Die Einsparungen durch eine energiefreundlichere Bauweise des Gemeindeamtes „Neu“ gleichen sich durch eine größere Fläche, mehr EDV und anderen Beleuchtungskörper wieder aus. Alle Belege, Rechnungen und Auszahlungsanordnungen sind vollständig vorhanden; übersichtlich und ordnungsgemäß abgelegt und verbucht. Bei Durchsicht stellen sich die Verläufe nachvollziehbar dar. Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Prüfungsausschuss empfiehlt den Einbau von Wärmezählern bei der Feuerwehr und Musikheim, um durch diese Trennung eventuelles Energiesparpotential besser zu erkennen und die Verrechnung zu erleichtern.

Es wurden seitens des Ausschusses keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Der Prüfungsausschuss formuliert den Antrag an den Gemeinderat, der Gemeinderat möge das Prüfungsergebnis in der vorliegenden Form zur Kenntnis nehmen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Obfrau Petra Spiessberger
GR Franz Riedler
GR Michaela Edlinger
GR Dr. Tilmann Königswieser

Obfrau Stv. Victoria Hofer
GR-E. Friedrich Ganglbauer
GR Edith Richter

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Prüfungsausschussmitgliedern und der Prüfungsausschussobfrau GR Petra Spiessberger für die Arbeit und die Verlesung.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfungsbericht vom 02.06.2021 zu Geschäftszahl FIN/053/2021 durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

2. Genehmigung Finanzierungsplan für das Projekt "Volks-/Landesmusikschule - restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen, neuer Kostenrahmen; Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Volksschulanteil beim angeführten Projekt mit Schreiben vom 19.10.2020 unter Abzug der KIG-Mittel 2020 ein förderbarer Kostenrahmen von 4.424.835 Euro Mischkosten festgesetzt und dazu mittels Finanzierungsplan vom 05.11.2020 Landeszuschüsse in Höhe von 1.283.000 Euro für die Jahre 2021 bis 2025 Aussicht gestellt wurde.

Die geprüfte Gesamtkostensumme betrug 5.690.876 Euro Mischkosten.

Die mit E-Mail vom 19.04.2021 gemeldeten Mehrkosten in Höhe von 477.850,76 Euro netto auf Grund des Ausschreibungsergebnisses wurden nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft. Demnach wurde nach Vorliegen der Angebotssumme durch Einsparungen 2.8. im Elektrobereich und Nachverhandlungen seitens des Generalübernehmers bereits eine Reduktion von insgesamt 517.821 Euro netto erzielt.

Die sich sodann ergebende Gesamtkostensumme von 6.213.437 Euro Mischkosten entspricht den angeführten Grundsätzen.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| • schulischer Anteil Sanierung | 3.715.249 Euro exkl. MwSt. |
| • schulischer Anteil Erweiterung | 1.252.881 Euro inkl. MwSt. |
| • Anteil Landesmusikschule | 945.307 Euro inkl. MwSt. |
| • Ausweichquartier schulisch | 300.000 Euro exkl. MwSt. |

Errichtungskosten (Ausschreibungsstand)	6.213.437 Euro Mischkosten
---	----------------------------

Unter Abzug der KIG-Mittel 2020 in Höhe von 485.187,57 Euro ergibt sich eine förderbare Gesamtkostensumme von 5.728.249,43 Euro Mischkosten. Diese teilt sich in einen förderbaren Kostenrahmen von 85 % = 4.869.012 Euro Mischkosten (VS) und in einen LMS-Anteil von 15 % = 859.237 Euro inkl. MwSt. auf.

Im Schreiben vom 18.05.2021, GEFT-2017-73147/34-Ki wird der Marktgemeinde Micheldorf mitgeteilt, dass sich der im Sinne des Kostendämpfungserlasses vom 18.07.2018, IKD2017-194415/196-Hi, aus Schulbaumitteln maximal förderbare Kostenrahmen von bisher 4.424.835 Euro auf nunmehr 4.869.012 Euro Mischkosten erhöht.

Die Überprüfung des Antrags auf Gewährung einer Bedarfszuweisung vom 25.05.2021 ergibt im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft und Abteilung Kultur mit Schreiben vom 31.05.2021, IKD-20134-239423/73-SK folgende Finanzierungs-darstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		244.621					244.621
Bankdarlehen sowie KG-Darlehen		2.349.790					2.349.790
BMF KIG 2020	485.188						485.188
LZ, KD, Landesmusikschulen			250.000				250.000
LZ, GEFT - Pflichtschulbau		282.400	282.400	282.400	282.400	282.400	1.412.000
BZ - Projektfonds - Musikschulbau		66.200	70.000	70.000			206.200
BZ - Projektfonds - Pflichtschulbau		233.720	233.720	233.720	233.720	233.720	1.168.600
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	97.038						97.038
Summe in Euro	582.226	3.176.731	836.120	586.120	516.120	516.120	6.213.437

Der Gemeinderat möge diesen neuen Finanzierungsplan beschließen.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		244.621					244.621
Bankdarlehen sowie KG-Darlehen		2.349.790					2.349.790
BMF KIG 2020	485.188						485.188
LZ, KD, Landesmusikschulen			250.000				250.000
LZ, GEFT - Pflichtschulbau		282.400	282.400	282.400	282.400	282.400	1.412.000
BZ - Projektfonds - Musikschulbau		66.200	70.000	70.000			206.200
BZ - Projektfonds - Pflichtschulbau		233.720	233.720	233.720	233.720	233.720	1.168.600
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	97.038						97.038
Summe in Euro	582.226	3.176.731	836.120	586.120	516.120	516.120	6.213.437

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Finanzierungsplan für das Projekt "Volks-/Landesmusikschule - restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen, neuer Kostenrahmen in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

3. **Genehmigung Finanzierungsplan für das Projekt "Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau/Adaptierung/Zubau"; Beratung und Beschluss**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, zu den mit der E-Mail der Marktgemeinde Micheldorf am 16. März 2021 übermittelten Unterlagen zum Vorhaben Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau/Adaptierung/Zubau Stellung genommen hat. Auf die Ausführungen in der angeschlossenen Stellungnahme vom 28. März 2021, UBAT-2020-528831/6-Pol/Kb, wird besonders hingewiesen. Der Kostenrahmen in Höhe von 341.140 Euro (brutto) wird zur Kenntnis genommen. Die Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich erhält aufgrund ihrer Finanzkraft eine Projektförderung 2021 in Höhe von 53 %. Bei einem genehmigten Kostenrahmen in Höhe von insgesamt 341.140 Euro (brutto) entspricht dies einer Projektförderung von 180.800 Euro. Eine Auszahlung ist – in Abstimmung mit dem Büro Landesrätin Birgit Gerstorfer – auf zwei Raten vorgesehen, wobei im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 100.000 Euro und im Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 80.800 Euro zur Verfügung gestellt wird. Im Rechenwerk der Marktgemeinde Micheldorf (1. Nachtragvoranschlag für das Finanzjahr 2021, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Prioritätenreihung) wurde das Vorhaben bereits aufgenommen. Erst in weiterer Folge war ein entsprechender Bedarfszuweisungsantrag vorzulegen.

Die Überprüfung des Antrages vom 26.05.2021 ergibt mit Schreiben vom 31.05.2021, IKD-2020-229951/16-SK folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	Gesamt in Euro
Musikverein, Eigenleistung	160.340		160.340
BZ - Projektfonds	100.000	80.800	180.800
Summe in Euro	260.340	80.800	341.140

Da die Gemeinde nicht selbst Bauherr dieses Vorhabens sein wird, ist unter Hinweis auf die Ausführungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018, Pkt. 8. der Richtlinien, vom MV Weinzierl-Altpernstein eine Verpflichtungserklärung einzufordern und an die LR vorzulegen. Diese Verpflichtungserklärung wurde bereits mit 20.05.2021 im Gemeinderat beschlossen. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die in der Finanzierungsdarstellung enthaltenen Bedarfszuweisungsmittel erst nach deren Einlangen bei der Gemeinde an den Verein weitergegeben werden dürfen.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	Gesamt in Euro
Musikverein, Eigenleistung	160.340		160.340
BZ - Projektfonds	100.000	80.800	180.800
Summe in Euro	260.340	80.800	341.140

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Finanzierungsplan für das Projekt "Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau/Adaptierung/Zubau" einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

4. Übertragung des Beschlussrechts bei der Abwicklung des Bauvorhabens zu Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau / Adaptierung / Zubau an den Gemeindevorstand - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Mai 2021 die Umsetzung des Projektes „Musikheim Weinzierl – Altpernstein – Umbau/Adaptierung/Zubau“ beschlossen wurde, ebenso wie die Verpflichtungserklärung für den Bau seitens des Musikvereines.

Der Finanzierungsplan des Landes liegt vor (die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 05. November 2020, Zl.: IKD-2020-229951/16-SK, vor) und wurde im TOP 3 behandelt. Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit soll bei der Abwicklung des Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Bürgermeister und Gemeindevorstand wie folgt übertragen werden:

Vergabe der Liefer-, Bau- und Leistungsaufträge für das Projekt „Musikheim Weinzierl-Altpernstein – Umbau/Adaptierung/Zubau

Bis zur Wertgrenze (§ 58 GemO) dh bis 0,05% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (das sind 7.574,-- €) soll der Bürgermeister die kurzfristige Vergabeentscheidung treffen können.

Vergabe, die einen Betrag über diese Wertgrenze sind, soll der Gemeindevorstand die Vergabe machen. Eine Berichtspflicht an den Gemeinderat gibt es im Nachhinein (in der nächsten Sitzung).

Kundmachung VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 07. Juli 2021, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Musikheim Weinzierl-Altpernstein – Umbau/Adaptierung/Zubau“ an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2021 wurde von der Marktgemeinde Micheldorf die Umsetzung des Projektes „Musikheim Weinzierl-Altpernstein – Umbau/Adaptierung/Zubau sowie die Verpflichtungserklärung, beschlossen.

Die Beschlussfassung über den erforderlichen Finanzierungsplan „Musikheim Weinzierl-Altpernstein – Umbau/Adaptierung/Zubau“, erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 07. Juli 2021.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 05. November 2020, ZL.: IKD-2020-229951/16-SK, vor.

Aufgrund § 43 Abs.3, Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Bürgermeister und Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg. cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
„Vergabe der Liefer-, Bau- und Leistungsaufträge für das Projekt „Musikheim Weinzierl-Altpernstein – Umbau/Adaptierung/Zubau“

- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
„Vergabe der Liefer-, Bau- und Leistungsaufträge für das Projekt „Musikheim Weinzierl-Altpernstein – Umbau/Adaptierung/Zubau“

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand die Übertragung des Beschlussrechts bei der Abwicklung des Bauvorhabens zu Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau / Adaptierung / Zubau an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

5. Ankauf eines neuen LKW's für den Gemeindebauhof über die BBG mit Leasingvertrag - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass der derzeit noch in Verwendung befindliche LKW I-Volvo seit April 2002 (Erstzulassung 02.04.2002) bei der Marktgemeinde Micheldorf im Einsatz ist, das sind mehr als 19 Jahre. Auf Grund seines Zustands bedingt durch teilweise erschwerte Einsätze wie Winterdienst oder Schottertransport waren in der vergangenen Zeit bzw. wäre in nächster Zeit mit sehr hohen Reparaturkosten zu rechnen, weshalb die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges notwendig erscheint. Der zu ersetzende LKW I-Volvo ist bereits vollständig abgeschrieben – Nutzungsdauer nach Anlage 7 Nutzungsdauertabelle 10 Jahre.

BL Dominik Mandlmayr hat alle erforderlichen Unterlagen aufbereitet. Leider gerieten die Vorbereitungsarbeiten für den neuen LKW durch die Kündigung des Bauhofleiters in Verzug. Gerhard Wolfsteiner hat sich dieser Angelegenheit wieder angenommen und gemeinsam mit der Finanzabteilung die Unterlagen für den Gemeinderat vorbereitet. Die Lieferzeit für dieses Fahrzeug beträgt 36 Monate und das Angebot ist nur bis 31.08.2021 gültig. Da das Fahrzeug aber dringend benötigt wird und nicht noch mehr Zeit vergehen soll, wurde es direkt auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt.

2020 lagen die Reparaturkosten für den LKW I-Volvo bei rund € 10.000,00 (Retarder, neue Presse, etc.) Im Jahr 2021 wurden bereits rund € 6.500,00 für Bremszylinder, Spurstange, Lenkergetriebe, Stoßdämpfer, etc. (Mindestreparaturen für das Pickerl) ausgegeben. Es liegt weiters ein Kostenvoranschlag für eine Getriebereparatur, Bremsen und Ölwanne Austausch in der Höhe von € 6.280,04 brutto (Vst. Abzug nur 15,70 %) vor. Die Instandhaltungskosten für den LKW I-Volvo nehmen aufgrund des Alters des Fahrzeuges enorm zu. Des Weiteren wurde der Ladekran gerade noch funktionstüchtig gemacht obwohl der Zylinder leckt. Der Winterdienst ist nicht mehr gesichert, da der Streuer bereits unter Bauhofleiter Rauscher schon sehr eingeschränkt funktionsfähig war. Alle Seitenteile sind durchgerostet und der Steuerkasten ist komplett oxidiert, daher immer ein Totalausfall. Warum tauscht man nicht nur die Winterdienstausrüstung? Weil eine neue Winterdienstausrüstung nicht mit dem alten LKW zusammenpasst bzw. der Umbau dafür fast unmöglich ist und ebenfalls mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Außerdem ist dies nur eine mangelhafte Lösung und würde wieder zu Problemen führen.

Es hat Gespräche mit der Fa. MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH und Volvo Truck Corporation gegeben und es wurden Angebote eingeholt.

Nach Durchsicht der Unterlagen, Gegenüberstellung der Daten der Fahrzeuge und Probefahrten fiel die Entscheidung auf ein Fahrzeug von MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH. Dieser LKW ist Stand der Technik und wird derzeit in den umliegenden Gemeinden eingesetzt. Die Stadtgemeinde Kirchdorf und die Straßenmeisterei Kirchdorf haben bereits einen MAN Truck in dieser Bauart in Betrieb und sind hochzufrieden mit der Leistung dieses LKW's.

Die Nutzlast des 2-Achсers liegt bei höchstens 4.500 kg. Im Vergleich dazu liegt die eines 3-Achсers bei über 12.000 kg. Das ist ein super Wert und es muss nicht mehr, wie bisher beim Winterdienst, überladen gefahren werden. Außerdem ist der 3-Achсer von MAN günstiger als der 2-Achсer von VOLVO.

Die Frage nach einem Traktor stellt sich nicht, da der LKW II (MAN TGM) nur mit einem Heckkran ausgestattet ist, mit dem keine längeren Gegenstände transportiert werden können (Christbaum für Ortsplatz zum Beispiel). Beim LKW II (MAN TGM) kann aufgrund der zu geringen Achslast kein Frontkran aufgebaut werden. Ein Frontkran ist aber unbedingt erforderlich. Es kann auch kein Arbeitskorb auf den LKW II (MAN TGM) montiert werden. Daher ist die Anschaffung eines neue LKW's anstatt eines Traktors zwingend notwendig. Beim Austausch des LKW II (MAN TGM) (Anschaffung war im Jahr 2010) kann der Ankauf eines Traktors überlegt werden.

Nachdem ein derartiges Fahrzeug mit den Anforderungen für den Gemeindebauhof bei der BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft) von MAN gelistet ist, kann vergaberechtskonform ein derartiges Fahrzeug beschafft werden.

Der MAN TGS wird seit jeher in München gebaut. Nähe zum Lagerhaus Kirchdorf als MAN Werkstätte, in der viele Micheldorfer beschäftigt sind, ist auch von Vorteil.

Am 24.03.2021 wurden in einer Besprechung alle grundlegenden Fragen geklärt.

Ein Angebot mit einer Auflistung eines derartigen Fahrzeuges liegt den Unterlagen bei.

MAN TGS 28.430 6x4-4 BL Radstand 3.600 mm (3-Achser)	€	116.327,32
Kipper Meiler	€	43.730,82
Ladekran Palfinger PK-12002EH-C	€	49.499,27
Winterdienstausrüster Kahlbacher	€	81.071,03
netto	€	290.628,44
20 % USt.	€	58.125,69
davon 15,7 % (privatrechl. Nutzung)	€	-9.125,74
verbleibende USt.	€	48.999,95
gesamt	€	339.628,39

Der LKW I wird zu 15,7 % privatrechtlich genutzt, dh von den anfallenden 20 % USt. darf sich die Marktgemeinde 15,7 % mit der Umsatzsteuervoranmeldung wieder zurückholen.

1 Volvo FMX 420 4x4 Radstand 4.000 mm netto (2-Achser)	€	135.500,00
---	---	------------

2-Achser-Nutzlast	unter 4.500 kg
3-Achser Nutzlast	über 12.000 kg

Ein 3-Achser ist auch aufgrund des kürzeren Radstandes wendiger!

Winterdienst:

Winterdienst-Ausrüstung:

Pflug	1.200 kg
Leergewicht Streuer	2.830 kg

Streuer-Varianten (nur Füllmenge)

Doppelkammer mit 2 m ³ Splitt und 2 m ³ Salz	rund 6.200 kg
Einkammer mit 4 m ³ Salz und 1.720 l Sole	rund 6.900 kg
Doppelkammer und 1.720 l Sole	rund 7.920 kg

Als Referenz für die Füllmenge wurde ein Bucher Icebear W herangezogen, dieser Streuautomat ist das Nachfolgemodell des GMainer STA welcher am LKW II (MAN TGM) eingesetzt wird und den gegebenen Anforderungen entspricht. Das geringste Gewicht der gesamten Winterdienstausrüstung liegt als bei über 9.000 kg, das die Nutzlast des 2-Achсers um 100 % übersteigt.

Die Nutzlast des 2-Achсers liegt bei höchstens 4.500 kg. Im Vergleich dazu liegt die eines 3-Achсers bei über 12.000 kg. Das ist ein toller Wert und es muss nicht mehr überladen gefahren werden.

Auf einen 2-Achser können ca. 3 m³ Schotter geladen werden, auf einen 3-Achser können über 8 m³ Schotter geladen werden. Für die Straßenerhaltung, Ortswasserleitung Rohrbrüche, Asphaltierungen, etc kann die 2,5fache Menge an Material transportiert werden. Das spart erheblich die Fahrzeit bzw. Standzeiten auf Baustellen.

Der Palfinger 12000er Kran ersetzt den alten 10000er Kran der derzeit auf dem LKW I-Volvo aufgebaut ist. Der Kran lässt sich vom Führerhaus heben und senken.

Die linke Bordwand ist hydraulisch klappbar.

Ebenso lässt sich der Kipper im Fahrbetrieb bis zum 4. Gang bedienen.

Das Fahrzeug soll über Leasing finanziert werden. Ein Direktankauf des Fahrzeuges ist nicht möglich da der Marktgemeinde Micheldorf die finanziellen Mittel dafür fehlen. Hierzu müsste ein Darlehen aufgenommen werden, wobei ebenfalls Zinsen zu zahlen wären. Das Leasing für den Unimog ist mit Juni 2020 ausgelaufen.

Der Austausch des LKW I-Volvo wurde bereits im Voranschlag 2021 mit 320.000,00 als Leasing budgetiert (Leasingspiegel Anlage 6i). Der derzeit noch in Verwendung befindliche LKW I-Volvo soll an einen Dritten verkauft werden und können noch Verkaufserlöse erzielt werden. Eine genaue Schätzung bzw. Begutachtung hierzu, müsste noch erfolgen!

Für die Leasingfinanzierung wurden 2 Institute eingeladen.

MAN Financial Services GesmbH

netto	€	290.628,44
brutto	€	339.628,39
Leasingrate		
Netto	€	5.109,72
20 % USt.	€	1.021,94
davon 15,7 % (privatrechtl. Nutzung)	€	-160,45
verbleibende USt.	€	<u>861,49</u>
Brutto	€	5.971,21

Laufzeit 60 Monate
Fixzinssatz

Raiffeisen IMPULS Leasing

Leasingrate Netto	€	5.037,08
20 % USt.	€	1.007,41
davon 15,7 % (privatrechtl. Nutzung)	€	-158,16
verbleibende USt.	€	849,25
Brutto	€	5.886,33

Laufzeit 60 Monate

Fixzinssatz

Der LKW I wird zu 15,7 % privatrechtlich genutzt, dh von den anfallenden 20 % USt. darf sich die Marktgemeinde 15,7 % mit der Umsatzsteuervoranmeldung wieder zurückholen – verringert die Anschaffungskosten.

Die Finanzierung dieser Investition soll durch den Abschluss eines Leasingvertrages mit der Raiffeisen IMPULS Leasing erfolgen, welche die günstiger Leasingvariante angeboten hat.

GV Erich Franz Hageneder teilt mit, dass er „schwere Bedenken“ zu diesem Sachverhalt hat. Er hätte sich eine Kooperation mit Nachbargemeinden gewünscht. Im Sinne der angedachten Sparmaßnahmen der Grün Schwarzen Bundesregierung wird er dem Ankauf zustimmen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand dem Ankauf eines neuen LKW's für den Gemeindebauhof über die BBG mit Leasingvertrag und dem Leasingvertrag mit der Raiffeisen IMPULS Leasing GesmbH & Co KG, Europaplatz 1a, 4020 Linz aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 02.07.2021 mit einer monatlichen Rate in der Höhe von € 6.044,49 inkl. 20 % USt. einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

6. Errichtung einer PV-Anlage am Marktgemeindeamt durch die Bürgerenergie e.Gen. Traunviertler Alpenvorland - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Wunsch der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in der Umweltausschuss-Sitzung vom 12.10.2020 besprochen wurde.

Die Angebote wurden von DI Christian Wolbring (ehemaliger KEM-Leader-Manager) eingeholt.

Die vorliegenden Angebote der Bürgerenergie und die vorliegende Preiskalkulation der Mietung der PV-Anlage wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 8. Juni 2021 besprochen, und dem Gemeinderat zum Abschluss des Bestandsvertrages empfohlen.

Der neue KEM-Manager Lukas Schützenhofer, MSc, hat die Unterlagen für den Gemeinderat vorgelegt.



Solaranlagenbestandvertrag

Angebot 2021_06_28

abgeschlossen zwischen

BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen

Pfarrhofstraße 1

4596 Steinbach an der Steyr

als Bestandgeber einerseits

und

Gemeinde Micheldorf

Rathausplatz 1,

4563 Micheldorf

als Bestandnehmer andererseits

wie folgt:

1. Vertragsschluss

1.1. Der Bestandnehmer erklärt, die in Punkt 2 beschriebene Solaranlage zu den Bedingungen dieses Vertrages mieten zu wollen und erachtet sich an diese Vertragserklärung für die Dauer von 25 Jahren gebunden.

1.2. Die Annahme erfolgt durch Lieferung und Montage des Bestandobjektes an den vom Bestandnehmer bestimmten Standort.

BürgerEnergie
Traunviertler Alpenvorland eGen

Pfarrhofstraße 1
4596 Steinbach a. d. Steyr

Telefon: +43 (0) 699 104 02 000
E-Mail: energie@leader-alpenvorland.at

Gerichtsstand: Steyr
FN 392174 b 21 LG Steyr
UID-Nr.: ATU67763468

Bankverbindung:
IBAN: AT65 3463 3000 0001 7855
BIC: RZOOAT2L633

2. Bestandsobjekt und Übernahme

Bestandsobjekt: Photovoltaik-Anlage

Anlagengröße: 5,18 kW_{peak}

Montageort: Gemeindeamt Micheldorf, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf

(Ohne Dachsicherungsarbeiten, wie z.B. Schneenasen und Blitzschutz)

2.1. Der Bestandsgeber wählt das Bestandsobjekt nach den speziellen Gegebenheiten des Standortes aus und übernimmt daher die Haftung für die Eignung oder Verwendbarkeit des Bestandsobjektes sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf behördliche Bestimmungen, Anforderungen oder Auflagen.

2.2. Transport und Lieferung des Bestandsobjektes zum Standort erfolgen auf Kosten und Gefahren des Bestandsgebers.

2.3. Der Bestandnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und den Betrieb auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig geschaffen werden.

2.4. Das Bestandsobjekt darf nur an dem in diesem Bestandvertrag bezeichneten Standort aufgestellt werden und muss montagetechnisch so angebracht werden, dass es ohne Beschädigung des Bestandsobjektes und der Bausubstanz des Gebäudes entfernt werden kann. Standortänderungen bedürfen jedenfalls der schriftlichen Zustimmung des Bestandsgebers.

3. Vertragsbeginn

3.1. Vertragsbeginn ist der Tag der vertragsgemäßen (Punkt 2.1.) Bereitstellung des Bestandsobjektes und die Inbetriebnahme durch den Bestandsgeber.

3.2. Unterbleibt die Inbetriebnahme aus Gründen, die beim Bestandnehmer liegen, oder verweigert der Bestandnehmer vertragswidrig die Übernahme des Bestandsobjektes, so kann der Bestandsgeber vom Vertrag zurücktreten.

Der Bestandnehmer hat in diesem Fall dem Bestandsgeber alle von diesem getätigten

Aufwendungen sowie Verwaltungskosten in der Höhe von, mindestens jedoch in der Höhe von € 1.250,00, zu ersetzen.

**BürgerEnergie
Traunviertler Alpenvorland eGen**

Pfarrhofstraße 1
4596 Steinbach u. d. Steyr

Telefon: +43 (0) 699 404 02 000
E-Mail: energie@leeder-alpenvorland.at

Gerichtsstand: Steyr
FN 392174 b 21 LG Steyr
UID-Nr.: ATU67763468

Bankverbindung:
IBAN: AT65 3463 3000 0001 7835
BIC: RZQOAT21633

4. Bestandzins

Bestandszins pro Jahr und kW _{peak} :	83,86€ netto
(dreißig Euro und sechsundachtzig Cent)	
+20% Ust.	16,77€
Bestandszins brutto pro kWp:	100,63€ brutto pro kWp

Das entspricht 521,28 € brutto für die gesamte PV-Anlage pro Jahr.

4.1. Der Bestandzins stellt das Entgelt für eine betriebsgewöhnliche Nutzung des Bestandobjektes dar. Der Bestandnehmer stimmt dem Bankeinzugsverfahren zu und verpflichtet sich zur Abgabe diesbezüglicher Erklärungen.

4.2. Grundlage für die Errechnung des Bestandzinses sind die Anschaffungskosten, d.s. der Kaufpreis zuzüglich Nebenkosten wie z. B. Fracht, Transportversicherung, Montage.

4.3. Der Bestandzins ist auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Steuern, Gebühren, Abgaben und Finanzierungskosten berechnet. Alle wie immer Namen habenden Gebühren trägt der Bestandnehmer.

4.4. Zur Änderung des monatlichen Bestandzinses ist der Bestandgeber u. a. berechtigt bzw. verpflichtet,

- wenn sich die Berechnungsgrundlage gemäß Punkt 4.2., insbesondere die Anschaffungskosten bis zum Vertragsbeginn gemäß Punkt 3.1. ändern,
- wenn sich die dem Bestandzins zugrunde gelegten oder darin enthaltenen Steuern, Gebühren oder Abgaben ändern oder das Vertragsverhältnis, das Bestandobjekt oder die Refinanzierungskosten betreffende Steuern oder Gebühren neu eingeführt werden,
- wenn sich die Indexgröße der diesem Vertrag zugrunde liegenden Wertsicherungsvereinbarung ändert.

4.5. Sollte bei Vertragsabschluss mit dem Bestandnehmer die Zahlung einer unverzinslichen Kautions zur Sicherstellung aller vertraglichen Verpflichtungen vereinbart werden, so wird diese Kautionsvereinbarung mit Vertragsende aufgelöst und dem Bestandnehmer in der Endabrechnung gutgeschrieben. Zuvor kann der Bestandnehmer mit dem Kautionsguthaben nicht aufrechnen.

**BürgerEnergie
Traunviertler Alpenverband eGen**

Pfarrhofstraße 1
4396 Steinbach a. d. Steyr

Telefon: +43 (0) 699 104 02 000
E-Mail: energie@leader-alpenverband.at

Gerichtsstand: Steyr
FN 392174 b 21 LG Steyr
UID-Nr.: ATU67763468

Bankverbindung:
IBAN: AT65 3463 3000 0001 7855
BIC: RZQOAT21631

4.6. Der Bestandzins, einschließlich allfälliger Nebengebühren, ist abzugsfrei jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus ausschließlich an die vom Bestandgeber genannte Zahlstelle zu leisten. Der Bestandzins ist mit Vertragsbeginn fällig. Allfällige Bestandzinsvorauszahlungen oder Depotzahlungen sind bei Übernahme des Bestandobjektes zur Zahlung fällig. Sonstige Zahlungen, die nicht bereits in dieser Vereinbarung ziffernmäßig festgelegt sind, werden mit Vorschreibung fällig.

4.7. Zu allen aufgrund dieser Vereinbarung zu leistenden Zahlungen und eventuellen Schadenersatzleistungen wird dem Bestandnehmer die darauf entfallende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.8. Bei Zahlungsverzug hat der Bestandnehmer für alle fälligen Beträge Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p.m. zuzüglich zu den Kosten, die durch die Geltend- und Einbringlichmachung von rückständigen Beträgen anfallen (z. B. Mahnkosten) zu zahlen.

4.9. Eingehende Zahlungen werden in Abweichung zu den §§ 1415 ff. zuerst auf allfällige Umsatzsteuerforderungen, dann zur Abdeckung der Einbringungskosten und Verzugszinsen und dann für den Bestandzins ABGB verrechnet.

4.10. Der Bestandnehmer verzichtet auf die Aufrechnung mit Gegenforderungen.

4.11. Ausdrücklich räumt der Bestandnehmer dem Bestandgeber das Recht ein, die Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte sicherungsweise oder zahlungshalber – still oder offen - abzutreten.

5. Benützung und Instandhaltung

5.1. Der Bestandnehmer hat das Bestandobjekt sachgerecht, schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Bestandobjekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Benützungsanweisungen des Bestandgebers verwenden und wird dem Bestandgeber nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zum Bestandobjekt zur Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten gewähren. Der Bestandgeber kann dieses Zutrittsrecht auch an Dritte (dem Hersteller oder Lieferanten des Bestandobjektes) übertragen.

5.2. Der Bestandgeber wird das Bestandobjekt auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile beschaffen und jeweils erforderliche Reparaturen ausführen bzw. ausführen lassen.

BürgerEnergie
Traunvierter Alpenvorland oGmbH

Präherhofstraße 1
1510 St. Ulrich ob. d. Steyr

Telefon: +43 (0) 699 664 07 000
E-Mail: energie@leser-alpenvorland.at

Gerichtsstand: Steyr
FN 392174 0 21 EG Steyr
UID-Nr.: ATU67763468

Bankverbindung:
IBAN: AT65 3463 3000 0001 7855
BIC: RZOOAT3L623

5.3. Der Bestandgeber hat auch alle Steuern, Gebühren und Abgaben sowie Versicherungsprämien, Betriebs-, Reparatur- und sonstige Kosten zu tragen, die während der Vertragsdauer im Hinblick auf den Besitz, den Gebrauch und den Betrieb des Bestandobjektes anfallen. Er hat ferner den Bestandnehmer auch von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die von diesen wegen des Besitzes, Gebrauches oder des Betriebes des Bestandobjektes geltend gemacht werden, und wird allfälligen Gerichtsverfahren als Nebenintervenient beitreten.

5.4. Veränderungen und Verbesserungen am Bestandobjekt darf der Bestandgeber jederzeit und ohne Zustimmung des Bestandnehmers vornehmen. Sollte derartige Veränderungen (Verbesserungen) der Bestandnehmer durchführen wollen, dürfen diese nur in Absprache und mit Zustimmung des Bestandgebers vorgenommen werden. Investitionen des Bestandnehmers gehen entschädigungslos in das Eigentum des Bestandgebers über.

5.5. Von Schadensfällen oder Funktionsstörungen hat der Bestandnehmer den Bestandgeber unverzüglich zu verständigen. Der Bestandgeber entscheidet über Reparatur oder Austausch. Der Bestandgeber ist verpflichtet, die vom Versicherer erbrachten Versicherungsleistungen voll für den Ersatz bzw. die Reparatur des Bestandobjektes zur Verfügung zu stellen.

6. Versicherungen

6.1. Der Bestandgeber schließt für das Bestandobjekt auf seine Kosten Elementarversicherungen ab, die der besonderen Gefahrenlage entsprechen.

6.2. Der Bestandnehmer hat das Risiko des Bestandobjektes (insbesondere durch Loslösen und Herabfallen) in seine Gebäudehaftpflichtversicherung einzuschließen.

6.3. Während der Dauer des Bestandvertrages haben die Vertragsteile einander jede Gefahrenerhöhung, jede eine Werterhöhung bewirkende Verbesserung oder sonstige Änderungen des Bestandobjektes bekanntzugeben, die auf den bestehenden Versicherungsschutz Einfluss haben.

7. Haftung, Gefahr, Gewährleistung

7.1. Nach der Übernahme des Bestandobjektes bleibt jede Haftung und die Gefahr beim Bestandgeber. Diesen trifft daher die volle oder teilweise Nichtbenutzbarkeit, der Untergang, der Verlust, die Beschädigung oder der vorzeitige Verschleiß des Bestandobjektes. Der Bestandgeber ist in solchen Fällen berechtigt, die Zahlung des Bestandszinses bis Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Bestandobjektes auszusetzen.

BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen

Bürgerstraße 1
4596 Steinhilber a. d. Steyr

Telefon: +43 (0) 899 104 92 000
E-Mail: energie@buerger-alpenvorland.at

Geschäftssitz: Steyr
FN 192174 b 21 143 Steyr
UID-Nr: A11167763468

Bankverbindung:
IBAN: AT65 3463 5000 0001 7831
BIC: WZCCAT21633

7.2. Den Bestandnehmer trifft ausschließlich die Verpflichtung, festgestellte Mängel des Bestandobjektes unverzüglich dem Bestandgeber anzuzeigen, damit dieser alle diesbezüglichen Ansprüche auf vertragsgemäße Leistung und Gewährleistung gegenüber seinem Lieferanten fristgerecht geltend machen kann. Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber für alle Nachteile, die diesem aufgrund einer unterlassenen Mängelanzeige entstehen (z.B. durch Verfristung von Gewährleistungsansprüchen).

8. Bestandvertragsende

8.1. Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei jeweils zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Der Bestandnehmer verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Dauer von 25 Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann der Bestandnehmer das Bestandsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit auflösen.

8.2. Der Bestandgeber kann diesen Vertrag sofort ohne Einhaltung von Kündigungsfristen auflösen, wenn

- a) der Bestandnehmer unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Bestandgeber die Zustimmung zum Vertrag oder dessen Änderung nicht erteilt hätte,
- b) der Bestandnehmer mit dem monatlichen Bestandszins oder mit einer sonstigen Zahlungsverpflichtung mindestens vier Wochen im Rückstand ist und unbeschadet der Verzugsfolgen (trotz Androhung der vorzeitigen Auflösung sowie unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen den rückständigen Betrag nicht bezahlt,
- c) der Bestandnehmer wesentliche Vertragsverpflichtungen - insbesondere wesentlichen Mitteilungspflichten - verletzt,
- e) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestandnehmers derart verschlechtern, dass eine regelmäßige Zahlung des Bestandszinses gefährdet erscheint,
- f) der Bestandnehmer das Bestandobjekt nachteilig oder zweckwidrig gebraucht oder erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten behindert oder vereitelt,
- g) behördliche Anordnungen die Nutzung des Bestandobjektes beschränken oder verhindern
- h) zugesagte Förderungen nicht gewährt oder geschmälert werden.

8.3. Der Vertrag endet auch dadurch, dass der Bestandgeber den mit dem Lieferanten

BürgerEnergie

Trauensviertler Alpenvorland eGen

Pfarrhofstraße 1
4596 Steinbach a. D. Steyr

Telefon: +43 (0) 699 104 02 000
E-Mail: energie@leander-alpenvorland.at

Gerichtssand: Steyr
FN 392174 b 21 LG Steyr
UID-Nr.: ATU 67763468

Bankverbindung:
IBAN: AT65 0463 1000 0001 7815
BIC: RZOOAUF21631

geschlossenen Kaufvertrag wegen eines wesentlichen unbehebaren Mangels wandelt oder wegen Willensmängel anfecht. Im solchen Fällen kann der Bestandgeber den Vertrag auflösen, wenn wegen Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten die Rückabwicklungsansprüche des Bestandgebers uneinbringlich sind.

9. Rückgabe des Bestandobjektes

9.1. Bei Beendigung des Bestandvertrages hat der Bestandnehmer das Bestandobjekt in ordnungsgemäßem Zustand an den Bestandgeber zurückzustellen. Kosten und Gefahr der Rücknahme trägt der Bestandgeber. ANMERKUNG: Kaufoption des Bestandnehmers zu Marktpreis wäre möglich

9.2. Kommt der Bestandnehmer dieser Rückstellungsverpflichtung nicht nach oder vereitelt er diese, kann der Bestandgeber bis zur tatsächlichen Rückgabe des Bestandobjektes ein angemessenes Benützungsentgelt in Rechnung stellen. Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, hat der Bestandnehmer zu beheben oder dem Bestandgeber die daraus entstehende Wertminderung zu ersetzen. Kann über die Höhe der Wertminderung keine Einigung erzielt werden, so ist sie durch einen Sachverständigen zu ermitteln.

9.3. Der Bestandnehmer ist bei Vertragsauflösung vor Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichtzeitraumes aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, verpflichtet, die Summe aller bis zum vereinbarten Kündigungsverzichtzeitraumes noch ausstehenden Bestandzinse zu bezahlen, die mit dem zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung gültigen Zinssatz abzüglich 3 %-Punkte abgezinst werden. Der Bestandgeber behält sich jedoch bei schuldhafter Vertragsverletzung durch den Bestandnehmer darüber hinausgehende Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes ausdrücklich vor.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Der Bestandnehmer ist verpflichtet, seine Gläubiger, insbesondere Hypothekargläubiger auf das Eigentum des Bestandgebers hinzuweisen und auf Verlangen des Bestandgebers das Bestandobjekt entsprechend zu kennzeichnen. Er wird auch das Bestandobjekt nicht so mit anderen Gegenständen in Verbindung bringen, dass dadurch das Eigentum des Bestandgebers beeinträchtigt wird.

10.2. Der Bestandgeber ist berechtigt, das Bestandobjekt während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu besichtigen oder besichtigen zu lassen.

BürgerEnergie
Transylvanier Alpenverland eGen

Plattnerstrasse 1
5396 Steinbach a. d. Steyr

Telefon: +43 (0) 699 104 02 000
E-Mail: energie@transalpenverland.at

Gemeinsinnig Steyr
FN 192174 671 EF Steyr
UID-Nr./ ATU67763468

Bankverbindung:
IBAN: AT65 3463 5000 0001 7851
BIC: RZQOAT21631

- 10.3 Der Bestandnehmer hat das Bestandsobjekt von Zugriffen Dritter, z. B. Zwangsversteigerungsmaßnahmen, auf seine Kosten freizuhalten bzw. freizustellen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen sowie der Einleitung eines gerichtlichen oder außgerichtlichen Insolvenzverfahrens hat der Bestandnehmer den Bestandgeber unverzüglich zu unterrichten.
- 10.4 Der Bestandnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger im Eigentum zu übertragen. Veräußerung ist jede Form der Übertragung des Eigentums. Diese Übertragungspflicht gilt sinngemäß für alle Fälle obligatorischer Nutzungsrechteinräumungen wie etwa durch Vermietung und Verpachtung.
- 10.5 Der Bestandgeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an ein finanzierendes Kreditinstitut abzutreten.
- 10.6 Wird das Bestandsobjekt von mehreren Personen gemietet, treffen diese die Pflichten aus dem Vertrag gegenüber dem Bestandgeber zu ungeteilter Hand.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Bestandnehmer erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffende und dem Bestandgeber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdende Daten zur Abwicklung von Bankgeschäften weitergegeben werden dürfen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen, an denen der Bestandgeber direkt oder indirekt beteiligt ist.

Der Bestandnehmer ist über die Bestimmungen des Datenschutzes und des Verbraucherschutzes informiert. Der Bestandnehmer ermächtigt den Bestandgeber in diesem Zusammenhang:

- a) nach Ermessen des Bestandgebers auch bereits vor Inkraftsetzung des Bestandvertrages, Auskünfte über sich bzw. seine Vermögensverhältnisse bzw. über seine Firma (deren Gesellschafter), seinen Verein oder sein Unternehmen bei Dritten einzuholen;
- b) nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschulzverband von 1870 eingerichtet sind, zu übermitteln: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeiten, Schritte des Bestandgebers im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsinstrumenten.

Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Empfänger an andere Unternehmen zur

Bilgerkämmerer

Traxlerhuber Altmannhuber eGmbH

Stadthausstraße 1
4550 Reichartsdorf (Steier)

Telefon: +43(0)3097 10410-0
E-Mail: energie@traxlerhuberaltmannhuber.at

Geschäftsbereich: Steier

FN: FN 211766113 (Steier)
U-Id-Nr.: AT 34796468

Abkürzungen:

IBAN: 8605 0003 00000001 0000
BIC: TRAXAUB33

Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.

c) Daten mit Hilfe der eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlage zu erfassen, zu ermitteln, zu verarbeiten, zu speichern, zu benützen, zu übermitteln oder löschen zu lassen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die gesamte derzeitige oder zukünftige Geschäftsverbindung und bezieht sich auf sämtliche bestehende und in Zukunft noch abzuschließende Bestandverträge. Diese Ermächtigung gilt bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs an den Bestandgeber.

11.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

11.3. Die Vertragspartner unterwerfen sich hinsichtlich aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Zuständigkeit des örtlich als auch sachlich zuständigen Gerichtes in Steyr. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Bestandnehmers aus diesem Vertrag sind die Geschäftsräume des Bestandgebers. Für dieses Rechtsgeschäft gilt österreichisches Recht.

Erstellt am: 28. Jun. 2021

Angenommen am:

Bestandgeber:

Bestandnehmer:

Bürger Energie
Traunviertler Alpenvorland eGen

Planzhofstraße 1
4596 Steinbach a. d. Steyr

Telefon: +43 (0) 699 104 02 000
E-Mail: energie@leader-alpenvorland.at

Gerichtsstand: Steyr
FN 392174 b 21 LG Steyr
UID-Nr.: ATU67763468

Bankverbindung:
IBAN: AT65 3463 3000 0001 7855
BIC: RZDOAT2L633

Elektrowerkstatt Gubesch Ges.m.b.H.



MECHATRONIK



Kaindorfstraße 13
4521 Schriesberg
Geschäftsführer Gerald Gubesch

BürgerEnergie Traunviertler
Alpenvorland eGen
Pfarrhofstraße 1
4596 Steinbach an der Steyr

Datum: 24.06.2021
Kundennummer: 260220
Ihr UID-Nr.:
Angebotsnr.: P I 202004174
Sachbearbeiter: Gerald Gubesch
Durchwahl: 100
E-Mail:

Lieferadresse:
BürgerEnergie Traunviertler
Alpenvorland eGen
Pfarrhofstraße 1
4596 Steinbach an der Steyr

KOSTENVORANSCHLAG 202004174

Pos	Menge	EH	Artikel	E-Preis	G-Preis
1	14,00	Stk	d PV Modul AXITEC Prem 370 Watt 1/2 Zellen	119,00	1.666,00 EUR
2	14,00	Stk	d Montagematerial Treppsteck	33,18	464,52 EUR
3	2,00	Stk	GAK Generatorschraubset m/ U-Ableiter 1 Stk	193,00	396,00 EUR
4	1,00	Stk	d Franker SYMO 5 0-S-M	1.175,00	1.175,00 EUR
5	1,00	Stk	d Kabel Rohr und Klebmaterial	175,00	175,00 EUR
6	1,00	Stk	d Montage, Verkabelung, Anschluss, IBN und Übergabe EnergieAG PV Anlage GMD Nichtdorf OST/WEST 6,2 kW	2.600,00	2.600,00 EUR
				Nettostimme	6.478,52 EUR
				+ 20% USt von 6.478,52	1.295,70 EUR
				Gesamtbetrag	7.774,22 EUR

Zahlungskondition: Zahlbar innerhalb von 12 Tagen netto ohne Abzug

Tel: +43 (7258) 28397 | Email: verkauf@gubesch.at | www.gubesch.at | UID-Nr.: ATU58560827
Handelsgericht: Landesgericht Steyr | Firmenbuchnr.: FN3728721
IBAN: AT15186000015106595 BIC: VKBLA72LXXX

Seite 1 von 1

Es gelten ausschließlich unsere AGB's, welche Sie unter www.gubesch.at/agb.pdf einsehen können!

Preiskalkulation Vermietung PV-Anlagen		ktgemeindeamt Micheldorf
Auftragnehmer		Gubesch
Förderfähige Kosten	[€]	€ 6.478,52
Investitionsförderung KPC	[€]	€ 1.813,00
COVID-19-Investitionsprämie	[€]	€ 906,99
Investition resultierend	[€]	3.758,53 €
Anzahl Wechselrichter	Stück	1
Investition Wechselrichter	[€]	€ 1.175,00
Größe der Anlage	KWpeak	5,18
Eigenkapitalverzinsung	Prozent	3%
Abschreibungsdauer	Jahre	25
Abschreibung	[€ / Jahr]	€ 150,34
Instandhaltung	[€ / Jahr]	€ 47,00
Eigenkapitalverzinsung	[€ / Jahr]	€ 112,76
Versicherung	[€ / Jahr]	€ 72,50
Verwaltung	[€ / Jahr]	€ 51,80
Jahresmiete spezifisch, netto	[€ / KWpeak]	€ 83,86
Jahresmiete spezifisch, brutto	[€ / KWpeak]	€ 100,63
Jahresmiete Summe, netto	[€]	€ 434,40
Jahresmiete Summe, brutto	[€]	€ 521,28
Ertrag	kWh	4662
Spezifische Kosten	€	0,1118 €

Der Vorsitzende berichtet, dass das Angebot der Firma Edtbauer e.U. sich auf € 797,78 für 25 Jahre und das Angebot der Firma Gubesch auf 506,64 auch für 25 Jahre mtl. Miete gelegt wurde.

GR Franz Riedler teilt mit, dass dieser Sachverhalt nach Einholung der Angebote nicht mehr im Umweltausschuss behandelt wurde, obwohl dies in der Umweltausschusssitzung vom 12.10.2020 so besprochen worden war. Die Vorbereitung sei nicht besonders gut. GR Franz Riedler hätte gerne dem heute nicht anwesenden VBgm. Patrik Reiter einige Fragen zu dieser Causa gestellt, da er aber heute nicht anwesende ist, wird er davon Abstand nehmen.

GR Barbara Edtbauer teilt mit, dass es sich generell um eine sehr kurze Angebotsfristenlegung handelte.

Der Bürgermeister teilt mit, dass E.-GR Barbara Edtbauer bei diesem Tagesordnungspunkt ihre Befangenheit wahrnimmt und daher kein Stimmrecht hat. E.-GR Barbara Edtbauer nimmt Befangenheit gemäß § 64 GemO wahr.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Errichtung einer PV-Anlage am Marktgemeindeamt durch die Bürgerenergie e.Gen. Traunviertler Alpenvorland mehrheitlich beschlossen. E.-GR Barbara Edtbauer nimmt gemäß § 64 GemO an der Teilnahme der Abstimmung nicht teil. GR Tilman Königwieser, E.-GR Daniela Schreink und GR Marion Hinterwirth enthalten sich der Stimme.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	3

7. Unterstützung der Attraktivierung Kremstalradweg der Leader-Region - Kooperationsvorhaben - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass mit diesem Kooperationsübereinkommen eine Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Attraktivierung des Kremstalradweges, mit Haltestelle (Bank zum Sitzen), mit Hinweistafeln z.B. Burg Alpernstern, Georgenberg usw. sowie die langfristige Betreuung des Weges, zum Zweck einer Vereinbarung des Radweges zwischen der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn bis zur Stadtgemeinde Traun hat, erfolgen soll.

Dazu soll jede der 14 Gemeinden 1.898,5 € aufbringen, um diese Kooperation zu unterstützen, um das Projekt in seinem Ausgabenumfang von € 66.440,-- den Eigenmittelanteil aufbringen zu können. Dieses Projekt soll als LEADER-Region Traun4tler Alpenvorland – Projekt abgewickelt werden, und eine entsprechende Projektfinanzierung zu erreichen.

Siehe beiliegende Kooperationsvereinbarung, die grundsätzlich gemäß § 43 Gemeindeordnung eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfe.

Diese wurde in der Vorstandssitzung vom 8. Juni 2021 im Gemeindevorstand erörtert, und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Siehe beiliegende Kooperationsvereinbarung zum Kooperationsvorhaben „Attraktivierung Kremstalradweg“ der Leader Region.

Kooperationsvereinbarung zum Kooperationsvorhaben

„Attraktivierung Kremstalradweg“

1. Kooperationspartner

LEADER Regionen

- Verein LEADER Region Traunviertler Alpenvorland,
Ansprechperson: DDI Josef Wolfthaler (Adresse: Pfarrhofstraße 1, 4596 Steinbach an der Steyr)
- Regionalentwicklungsverein Zukunft Linz-Land,
Ansprechperson: Isolde Fürst (Adresse: Hauptplatz 23/3, 4020 Linz)

Gemeinden entlang des Kremstalradweges in der Folge „Kremstalweg-Gemeinden“ genannt:

- Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn,
Ansprechperson: BGM Dipl. Päd. Rudolf Mayr (Adresse: Klaus 100, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn)
- Marktgemeinde Micheldorf in OÖ,
Ansprechperson: BGM Horst Hufnagl (Adresse: Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf in OÖ)
- Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems,
Ansprechperson: BGM Vera Pramberger (Adresse: Rathausplatz 1, 4560 Kirchdorf an der Krems)
- Gemeinde Inzersdorf im Kremstal,
Ansprechperson: BGM Bernhard Winkler-Ebner, MBA (Adresse: Dorfplatz 2, 4565 Inzersdorf im Kremstal)
- Gemeinde Schlierbach,
Ansprechperson: BGM Katharina Seebacher (Adresse: Stiftsstraße 1, 4553 Schlierbach)
- Gemeinde Nußbach,
Ansprechperson: BGM Ing. Gerhard Gebeshuber (Adresse: Kirchenplatz 2, 4542 Nußbach)
- Marktgemeinde Wartberg an der Krems,
Ansprechperson: BGM ÖkR Franz Karlhuber (Adresse: Hauptstraße 21, 4552 Wartberg a. d. Krems)
- Marktgemeinde Kremsmünster,
Ansprechperson: BGM Gerhard Obernberger (Adresse: Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster)
- Gemeinde Rohr im Kremstal,
Ansprechperson: BGM Ulrich Flotzinger (Adresse: Ortsplatz 1, 4532 Rohr im Kremstal)
- Gemeinde Kernaten an der Krems,
Ansprechperson: BGM Markus Stadlbauer, MA (Adresse: Linzerstraße 30, 4531 Kernaten an der Krems)
- Gemeinde Piberbach,
Ansprechperson: BGM Markus Mitterbauer (Adresse: Dorfplatz 1, 4533 Piberbach)
- Marktgemeinde Neuhofen an der Krems,
Ansprechperson: BGM Günter Engertsberger (Adresse: Kirchenplatz 3, 4501 Neuhofen an der Krems)
- Stadtgemeinde Ansfelden,
Ansprechperson: BGM Manfred Baumberger (Adresse: Hauptplatz 41, 4053 Haid)
- Stadtgemeinde Traun,
Ansprechperson: BGM Ing. Rudolf Scharinger (Adresse: Hauptplatz 1, 4050 Traun)

Seite 1 von 6

2. Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Die Kooperation führt den Namen „Attraktivierung Kremstalradweg“ und hat den Sitz in Steinbach an der Steyr (Pfarrhofstraße 1, 4596 Steinbach an der Steyr). Zweck der Vereinbarung: Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Attraktivierung des Kremstalradweges, sowie langfristige Betreuung des Weges.

Der Kremstalradweg R 10 ist als Landesradweg und Achse zwischen dem OÖ Zentralraum, dem Kremstal, dem Steyrtal und der Pyhrn-Priel Region ein wichtiges Bindeglied im OÖ Radwegenetz. Das Potential dieses Weges, wie Landschaft, Streckenführung, Sicherheit, Bahnanbindung, Sehenswertes uvm., soll über dieses gemeindeübergreifende Projekt genutzt und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Zum Schutz der RadfahrerInnen soll dabei die Sicherheit durch Bodenmarkierungen an Gefahrenstellen ausgebaut werden. Zudem soll die Attraktivität des Weges durch mögliche lokale Streckenoptimierungen und eine entsprechende thematische Inszenierung regionaler Besonderheiten gehoben werden. Diese Maßnahmen sind begleitet durch den Ausbau einer fahrradfreundlichen Infrastruktur und Rastplätzen entlang der Strecke.

3. Zuständigkeiten

Verein LEADER Region TraunÄtler Alpenvorland

- Projektträgerschaft (Projekteinreichung, Koordination mit Förderstelle, etc.). Hinsichtlich der Förderantragstellung tritt die LEADER Region TraunÄtler Alpenvorland als LEAD-Partner auf.
- Finanzielle Abwicklung des Projektes (Vorfinanzierung des Projektes; Kontoführung; Abrechnung; Buchführung; etc.)
- Ansprechpartner betreffend der Projektabwicklung für die Kremstalweg-Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf und Steyr-Land
- Gemeinsam mit der zweiten LEADER Region: Organisation von Abstimmungstreffen; Controlling der Werkvertragsnehmer
- Mit Projektende (=Einreichung des Zahlungsantrages; geplant bis 31.12.2022): Übertragung der im Projekt errichteten Infrastruktur (Bänke, Liegen, Infotafeln) in das Eigentum der Gemeinden.

Regionaleentwicklungsverein Linz Land

- Ansprechpartner betreffend der Projektabwicklung für die Kremstalweg-Gemeinden des Bezirkes Linz-Land
- Gemeinsam mit der zweiten LEADER Region: Organisation von Abstimmungstreffen; Controlling der Werkvertragsnehmer

Kremstalweg-Gemeinden

- Inhaltliche Mitarbeit im Projekt;
- Teilnahme an Projektbesprechungen;
- Einbringung von Eigenleistung (siehe 4. Projektfinanzierung);
- Wenn im Projekt neue Radweg-Infrastruktur (Bänke, Liegen, Infotafeln, Markierungen) im Gemeindegebiet errichtet wird:
 - Gemeinsam mit der Projektleitung: Festlegung der Standorte von etwaigen Rastplätzen, Bänken, Liegen und Infotafeln.
 - Klärung der Besitzverhältnisse auf den ausgewählten Standorten
 - Wenn notwendig: Abschließen von Dienstbarkeitsverträgen mit Grundeigentümern

- Mit Projektende (=Einreichung des Zahlungsantrages; geplant bis 31.12.2022):
Übernahme der errichteten Infrastruktur in das Eigentum der Gemeinde.
- Betreuung und Instandhaltung der errichteten Infrastruktur entsprechend der Vertragsdauer (inkl. wenn notwendig, Erneuerung der Bodenmarkierung)

Für die Projektsteuerung wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Diese besteht aus BGM Franz Karlhuber als Vertreter für die beteiligten Gemeinden, Josef Wolfthaler als Vertreter der LEADER Region Traun4tler Alpenvorland, sowie Isolde Fürst als Vertreterin des Regionalentwicklungsvereins Linz Land. Die Steuerungsgruppe entscheidet über die Auswahl der Projektleitung und über die Beauftragung von Dritten zur Umsetzung des Projektplans, sowie über etwaige inhaltliche Projekt-Änderungen.

4. Projektfinanzierung

Die Kapitalaufbringung für die gesamten Ausgaben in Höhe von EUR 66.448,00 EUR erfolgt einerseits durch den Erhalt von LEADER-Fördermitteln in Höhe von 60%, somit mit einem Gesamtbetrag von EUR 39.864,00.

Die restlichen Kosten in Höhe von EUR 26.576,00 EUR werden durch die in Punkt 1 angeführten Kremstalweg-Gemeinden aufgebracht, wobei feststeht, dass die maximalen Ausgaben einen Betrag von EUR 66.440,00 EUR nicht überschreiten.

Gemeinde	Anteil Eigenmittel in EUR	Anteil Eigenmittel in %
Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn	€ 1 898,5	7,14%
Marktgemeinde Mischeldorf in OÖ	€ 1 898,5	7,14%
Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems	€ 1 898,5	7,14%
Gemeinde Inzersdorf im Kremstal	€ 1 898,5	7,14%
Gemeinde Schlierbach	€ 1 898,5	7,14%
Gemeinde Nußbach	€ 1 898,5	7,14%
Marktgemeinde Wärtberg an der Krems	€ 1 898,5	7,14%
Marktgemeinde Kremsmünster	€ 1 898,5	7,14%
Gemeinde Rohr im Kremstal	€ 1 898,5	7,14%
Gemeinde Kematen an der Krems	€ 1 898,5	7,14%
Gemeinde Pöberbach	€ 1 898,5	7,14%
Marktgemeinde Neuhofen an der Krems	€ 1 898,5	7,14%
Stadtgemeinde Ansfelden	€ 1 898,5	7,14%
Stadtgemeinde Traun	€ 1 898,5	7,14%
Summe	€ 26 576	100%

Sollte eine Unter- oder Überfinanzierung vorhanden sein, so wird diese nach dem oben angeführten Prozentschlüssel zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

Die oben angeführten Eigenmittelanteile sind von den Vertragspartnern jeweils binnen zwei Wochen nach letzter Unterschrift des Vertrages auf das Konto des Verein LEADER-Region Traun4tler Alpenvorland (AT77 3463 3000 0001 3953). Die Kosten der Vorfinanzierung des geplanten Förderanteils übernimmt der Verein LEADER Region Traun4tler Alpenvorland. Eine ehest mögliche Zahlungsantragstellung nach Projektende wird angestrebt.

5. Arbeitsleistung

Jeder Vertragspartner erbringt seine Leistung selbstständig. Die Weitergabe von Leistungen eines Vertragspartners innerhalb der Kooperation ist zulässig. Ungeachtet dessen ist jedes Kooperationsmitglied verpflichtet, alles vorzukehren, damit der Zweck der Kooperation erfüllt und unterstützt wird.

6. Vertragsdauer

Die Kooperation beginnt mit der letzten Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und endet – abgesehen vom Fall der Auflösung aus wichtigem Grund – 5 Jahre nach Beendigung (=Letztzahlung) des gegenständlichen LEADER-Projektes (Die Einreichung des Zahlungsantrages ist bis 31.12.2022 geplant). Die Kündigung bzw. der Austritt aus der Kooperation durch einen Kooperationspartner ist vor Beendigung des LEADER Projektes nicht möglich. Die Kooperationspartner können jedoch jederzeit die einvernehmliche Beendigung der Kooperation beschließen. In diesem Fall sind im Einvernehmen mit den LEADER Regionen Traunviertler Alpenvorland und Linz-Land die geeigneten Maßnahmen vorzukehren, um die reibungslose Fertigstellung des LEADER-Projektes sicherzustellen.

7. Ausfall eines Vertragspartners

Im Fall des Ausscheidens eines Kooperationsmitglieds sind die anderen Mitglieder berechtigt, die Kooperation allein fortzusetzen. Der ausscheidende Partner hat keinen aliquoten Rückzahlungsanspruch. Das sich eventuell ergebende Auseinandersetzungsguthaben ist erst nach Bezahlung der jeweiligen Schlussrechnungen und nach vollständiger Abrechnung des LEADER Projektes zur Zahlung an den ausgeschiedenen Partner fällig und in der Zwischenzeit weder sicherzustellen noch zu verzinsen.

8. Haftung, Schadenersatz

Unbeschadet einer allfälligen Solidarhaftung im Außenverhältnis haftet jeder Kooperationspartner im Innenverhältnis nur für die von ihm erbrachten Leistungen und jeweils nur im Rahmen des eingesetzten Kapitals gemäß Punkt 4. Für den Fall leichter Fahrlässigkeit verzichten die Kooperationspartner wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

9. Gerichtsstand

Die Kooperationspartner werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten aus dem Kooperationsverhältnis einvernehmlich beizulegen. Sollte keine einvernehmliche Streitbeilegung zustande kommen, dann ist zur Entscheidung über sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergeben, das für den Sitz der Kooperation sachlich zuständige Gericht in Steyr/Kirchdorf zuständig.

10. Schlussbestimmungen

Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, dann ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dies gilt sinngemäß auch im Fall von Lücken für eine Ergänzung dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch alle Mitglieder der Kooperation. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von Schriftformerfordernis. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung.

11. Unterfertigung, firmenmäßige Zeichnung

Verein LEADER Region Traun4tler Alpenvorland

Datum _____ Unterschrift _____

Regionalentwicklungsverein Zukunft Linz-Land

Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn

Datum _____ Unterschrift _____

Markgemeinde Micheldorf in OÖ

Datum _____ Unterschrift _____

Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems

Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Inzersdorf im Kremstal

Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Schlierbach

Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Nußbach

Datum _____ Unterschrift _____

Marktgemeinde Wartberg an der Krens

Datum _____ Unterschrift _____

Marktgemeinde Kremsmünster

Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Rohr im Kremstal

Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Kematen an der Krens

Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Piberbach

Datum _____ Unterschrift _____

Marktgemeinde Neuhofen an der Krens

Datum _____ Unterschrift _____

Stadtgemeinde Ansfelden

Datum _____ Unterschrift _____

Stadtgemeinde Traun

Datum _____ Unterschrift _____

Seite 6 von 6

GR Markus Petter teilt mit, dass in unserer Region der R10 leider doppelt ausgeschildert ist und dies zu Verwirrung führt. Er ersucht die Beschilderung ehestmöglich richtig zu stellen.

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass bereits eine Befahrung mit dem Bauhofleiter durchgeführt wurde und die Demontage bzw. die Richtigstellung in Auftrag gegeben wurde. Die Frage, wer die falsche Beschilderung montiert hat ist unklar.

GR Markus Petter bedankt sich und möchte abschließende in diesem Zusammenhang mitteilen, dass bei der kommenden Konstituierung im Herbst die Fahrradgruppe wieder eingebunden werden solle.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Unterstützung der Attraktivierung Kremstalradweg der Leader-Region dem vorliegenden Kooperationsvorhaben einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

Mündlicher Antrag während der Gemeinderatssitzung auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 8 und 9

GR Wolfram Schröckenfuchs ersucht um eine Reihungsänderung der Tagesordnungspunkte 9 und 8, da thematisch zuerst die Flächenwidmung und anschließend der Baulandsicherungsvertrag behandelt werden sollte.

GR Franz Riedler teilt mit, dass er den Antrag explizit unterstützt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass grundsätzlich Änderungen der Tagesordnung seitens des Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung ohne Einholung des Kollegialorgans Beschlusses möglich sind. Im Umkehrschluss kann eine Tagesordnungspunkt Reihungsänderung während der Sitzung unter Zustimmung des Kollegialorgans, dem Gemeinderat möglich sein.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung der Reihung der TOP 9 auf TOP 8, und TOP 8 auf TOP 9 Tagesordnungspunkt zur Abstimmung an den Gemeinderat.

Beschluss

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand dem Antrag auf Tausch der beiden Tagesordnungspunkte TOP 8 und TOP 9 einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

8. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.32 und des ÖEK Nr. 2.13 "Baumgartner", Gst. 500/2 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.32 „Baumgartner“ einstimmig beschlossen.

Das Grundstück 500/2 KG Untermicheldorf im Ausmaß von 1.425 m² soll von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet werden. Die Schaffung eines Bauplatzes für ein Mehrparteienobjekt ist geplant.

Die Umwidmungsfläche grenzt im Westen und Süden an „Bauland-Wohngebiet“, im Norden, durch eine Gemeindestraße getrennt, an „Bauland-Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet – unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: (Frei- und Grünfläche) von jeder Bebauung freizuhalten“ (SP4) und im Osten, durch eine Gemeindestraße getrennt, an „Grünland-Landwirtschaft“. Die nächstgelegene Fläche eines „Bauland-Betriebsbaugebiet“ befindet sich mind. 115m entfernt.

Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Wasserleitung, SW-Kanal u. RW-Kanal) sind in einer Entfernung von ca. 35m vorhanden. Im Zuge der Nutzungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Anschlüsse vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten herzustellen sind. Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die angrenzende Gemeindestraße „Weinzierler-Brücke“ gegeben.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich:
Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zur Änderung kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme WKO: Es handelt sich hierbei grundsätzlich um die Abrundung eines bestehenden Wohngebietes. In unmittelbarer Nähe ist die Firma Unitech angesiedelt sowie die dazugehörige Parkfläche für Mitarbeiter. Mit entsprechenden Emissionen ist zu rechnen. Aufgrund dieser Emissionen sind Konflikte durchaus möglich. Der Umwidmung wird daher nur zugestimmt, wenn dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Weiterentwicklung bzw. den täglichen Betriebsablauf dieses Unternehmens entstehen.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: Auch wenn aus fachlicher Sicht die Baulandwidmung im ggst. Bereich grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden könnte, ist die Schaffung eines gut 1.400 m² großen Bauplatzes nicht mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. § 2 Oö. ROG 1994, insbesondere Ab. 1; Zi. 6. „sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeglicher Art...“ vereinbar.
Darüber hinaus ist im weiteren Verfahren – unter Hinweis auf § 15, Abs. 2 und § 16, Abs. 1 Oö. ROG 1994 – die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.

- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände, da ein Baulandanschluss gegeben ist und die neue Fläche bzw. die zukünftige Bebauung der Siedlung eindeutig zuzuordnen ist.
- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten:

- Oberflächenentwässerung der Abänderungsfläche:
Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken (Bauland, Verkehrsflächen) sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig – entsprechend dem Stand der Technik zu versickern.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird mitgeteilt, dass eine Nutzungsvereinbarung zur Baulandsicherung mit den Widmungswerbern abgeschlossen wurde, wodurch die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren sichergestellt ist. Des Weiteren ist die Errichtung eines Mehrparteienhauses mit mindestens 4 Wohneinheiten am gegenständlichen Grundstück geplant. Um den Forderungen der Marktgemeinde Micheldorf hinsichtlich Parkplätze sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen (Spielplatzgrößen, etc.) zu entsprechen, wird eine entsprechende Bauplatzgröße als gerechtfertigt erachtet.

Zur Stellungnahme der WKO wird mitgeteilt, dass es sich bei den betrieblich genutzten Flächen der Fa. Unitech in unmittelbarer Nähe des gegenständlichen Widmungsbereiches um als „Bauland-Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet – unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: (Frei- und Grünfläche) von jeder Bebauung freizuhalten“ (SP4) handelt. Für alle Nutzungen die gemäß Oö. Betriebsstypenverordnung 2016 in dieser Widmungskategorie zulässig sind, gibt es keine Einschränkungen. Die nächstgelegene „Bauland-Betriebsbaugebietswidmung“ befindet sich ca. 115 m weit entfernt.

GR Wolfram Schröckenfuchs teilt mit, dass der Amtsvortrag aufliegend bei der Fraktionssitzung in der Sachverhaltsdarstellung zu Punkt fünf von dem Einlangen keiner negativen Stellungnahme spricht. Seiner Ansicht nach ist dies nicht korrekt, da eine negative Stellungnahme eingelangt ist. Des Weiteren sieht er den Baulandsicherungsvertrag als nicht vollständig, da der Vertrag zu ungenau ist.

Bürgermeister Horst Hufnagl führt aus, dass der Baulandsicherungsvertrag gesetzlich geregelt ist.

GR Wolfram Schröckenfuchs teilt mit, dass er auch noch andere Möglichkeiten sehen würde, dies würde er gerne dem Bauausschuss vorstellen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.32 und des ÖEK Nr. 2.13 "Baumgartner", Gst. 500/2 KG Untermicheldorf mehrheitlich beschlossen. Gegen den Antrag stimmen GR Petra Spiessberger und GR Wolfram Schröckenfuchs.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	26
Nein:	2
Enthaltung:	-

9. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.32 Baumgartner - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass mit Herrn u. Frau Johann u. Gertraud Baumgartner eine Nutzungsvereinbarung zur Baulandsicherung gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG 1994 idgF) mit folgendem Inhalt abgeschlossen wird:

Nutzungsvereinbarung

(§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Micheldorf**, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf (vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Hufnagl) einerseits sowie
2. den Nutzungsinteressenten **Herrn u. Frau Johann u. Gertraud Baumgartner**, geb. 29.11.1950 u. 02.02.1951, Weinzierl 32, 4563 Micheldorf, andererseits

über die widmungsgemäße Nutzung der in Anlage 1 planlich dargestellten Grundflächen.

I. Planungsabsicht der Gemeinde

- (1) Die Marktgemeinde Micheldorf hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Marktgemeinde Micheldorf sind in Anlage 2 dargestellt.
- (2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der Anlage 2 nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke übernimmt.

II. Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers

- (1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in Anlage 3 dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Marktgemeinde Micheldorf verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese

Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf die in Anlage 2 dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

- (2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtung nach Abs. 1 zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. Planungskosten

Gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idF LGBL 90/2013 übernimmt der Nutzungsinteressent auch die der Marktgemeinde Micheldorf, im Falle der in der Anlage 2 dargestellten Änderungen, anfallenden Kosten für die Erstellung eines eventuellen Bebauungsplanes.

IV. Pönale

Für den Fall der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bauverpflichtung gemäß Anlage 3 dieser Vereinbarung, d.h. für den Fall, dass die gesamte Umwidmungsfläche nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung widmungsgemäß bebaut ist, verpflichtet sich der Nutzungsinteressent zur Bezahlung einer Pönale in der Höhe von € 10,-- (in Worten: zehn Euro) pro m² für jene Flächen, für die die Verpflichtung gemäß Anlage 3 zu dieser Vereinbarung nicht erfüllt wurden.

Das heißt, der Nutzungsinteressent hat für all jene Parzellen, die im Sinne der Anlage 3 bei Ablauf der Frist als nicht widmungsgemäß bebaut anzusehen sind, eine Pönale in der Höhe von € 10,-- pro m² binnen 6 Wochen nach Vorschreibung durch die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Betrag ist unverzinst, unterliegt jedoch der Wertsicherung nach dem von der Statistik Österreich monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. dem an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung bildet die Indexzahl des Monats der Vertragsunterfertigung. Die Vergleichszahl bildet die im Monat der Zahlung letztverlautbarte Indexzahl.

Eine Sicherstellung wird nicht vereinbart.

V. Rechtsnachfolge des Liegenschaftseigentümers

- (1) Soweit der Liegenschaftseigentümer die in Anlage 1 genannten Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der/die Rechtsnachfolger/in den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers/ aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.
- (2) Der Marktgemeinde Micheldorf bleibt es unbenommen, den/die Liegenschaftseigentümer/in im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen/ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Rechtsnachfolger/in allein gesichert ist.

VI. Dauer der Verpflichtungen

- (1) Alle in Anlage 3 festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in Anlage 2 dargelegten Änderung des Flächenwidmungsplans aufgeschoben.
- (2) Werden die in Anlage 2 genannten Planungsakte der Marktgemeinde Micheldorf nicht längstens 12 Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser

Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

- (3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs. 2 außer Kraft tritt, stehen keinem Vertragspartner irgendwelche Ansprüche zu.
- (4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke enden – soweit die Anlage 3 für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen aufweist – jedenfalls 12 Jahre nach Kundmachung der in Anlage 2 beschriebenen Änderungen.

VII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, die Infrastrukturmaßnahmen für die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen inkl. aller hierfür notwendigen Bauten und Anlagen auf eigene Kosten herzustellen.
- (2) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.
- (3) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Marktgemeinde Micheldorf örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- (4) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom beschlossen.

Anlage 1: betroffene Grundflächen

Anlage 2: beabsichtigte Planungsakte

Anlage 3: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten

Micheldorf, am

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

Die Nutzungsinteressenten:

.....
Bürgermeister Horst Hufnagl

.....
Johann u. Gertraud Baumgartner

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand dem Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.32 Baumgartner mehrheitlich zugestimmt. Gegen den Antrag stimmt GR Wolfram Schröckenfuchs. GR Petra Spiessberger enthält sich ihrer Stimme.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	26
Nein:	1
Enthaltung:	1

10. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Amesberger", Gst. 883 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Familie Amesberger mit Schreiben vom 31.05.2021, eingelangt am 31.05.2021, um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für ein Teilstück des Grundstückes 883 (KG Untermicheldorf) von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ angesucht hat.

Die Schaffung eines Bauplatzes zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses ist geplant.

Das Gesamtausmaß der gegenständlichen Umwidmungsfläche beträgt 800 m².

Die Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Straße ist vorhanden. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand dem Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Amesberger", Gst. 883 KG Untermicheldorf mehrheitlich zugestimmt. GR Wolfram Schröckenfuchs und GR Petra Spiessberger enthalten sich ihrer Stimme.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	26
Nein:	0
Enthaltung:	2

11. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Peneder", Gst. 1310/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl erklärt, dass die Familie Peneder mit Schreiben vom 05.05.2021, eingelangt am 05.05.2021, um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für ein Teilstück des Grundstückes 1310/3 (KG Untermicheldorf) von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ Nr. 49 („Sternchenbau“) angesucht hat.

Im Bereich des gegenständlichen Grundstückes ist die Errichtung eines Pools geplant.

Um sicherzustellen, dass die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern im gesamten südlichen Bereich des Grundstückes 1310/3 zukünftig ausgeschlossen ist, soll die Neuwidmungsfläche und ein Großteil des bereits als „Sternchenbaufläche“ gewidmeten Teiles des Grundstückes 1310/3, mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Grünland: die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig“ (Gr1) überlagert werden.

Es besteht ein Anschluss an die Ortswasserleitung und an die öffentliche Verkehrsfläche. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine bestehende Senkgrube. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nicht erforderlich.

GR Wolfram Schröckenfuchs sieht die Errichtung eines Pool im Grünland nicht optimal und nicht im Interesse der Gemeinde. Das Freibad Micheldorf solle Besucher gewinnen. Dies stehe im Widerspruch.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand dem Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Peneder", Gst. 1310/3 KG Untermicheldorf mehrheitlich zugestimmt. Gegen den Antrag stimmen GR Wolfram Schröckenfuchs und GR Petra Spiessberger.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	26
Nein:	2
Enthaltung:	-

12. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Oberndorfinger", Gst. 326/2 u. .598 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Oberndorfinger Andreas mit Schreiben vom 06.05.2021, eingelangt am 06.05.2021, um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 326/2 u. .568 (KG Mittermicheldorf) von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig“ (SP5) angesucht hat.

Die Errichtung einer Garage ist geplant. Das Gesamtausmaß der gegenständlichen Grundstücke beträgt 212 m². Die Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Straße ist vorhanden. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nicht erforderlich. Für die auf dem Grundstück .568 befindliche Garage, gibt es eine Baubewilligung aus dem Jahr 1955. Die Baubewilligung liegt dem Umwidmungsantrag bei.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Oberndorfer", GSt. 326/2 u. .598 KG Mittermicheldorf einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

13. Auftragsvergabe zur Lieferung und Errichtung eines neuen Wasserhochbehälters im Oberen Wienerweg - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Errichtung eines neuen Wasserhochbehälters (Röhrenbehälter) im Oberen Wienerweg vom Büro Hitzfelder & Pillichshammer (HIPI ZT GmbH), DI Rudi Ackerl im Auftrag der Marktgemeinde Micheldorf eine Ausschreibung zur Lieferung und Errichtung vorgenommen wurde.

Die im Vorfeld erstellte Kostenschätzung für alle ausgeschriebenen Anlagenteile belief sich auf EUR 152.000,00 (exkl. MWSt).

Die am 29.06.2021 durchgeführte Angebotsöffnung mit anschließendem Verhandlungsverfahren brachte folgendes Ergebnis:

1. Aqua-Sys Umwelttechnik GmbH	€ 128.981,45
2. Liot Kunststofftechnik GmbH	€ 149.151,00
3. Meisl GmbH	€ 186.385,26

Die Lieferung des Röhrenbehälters soll in drei Teilen erfolgen. Dies war bei der Ausschreibung eine Eventualposition. Aufgrund der schmalen Forststraße wird eine Anlieferung in 3 Teilen aber notwendig werden. Beim derzeitigen Billigstbieter Aqua-Sys Umwelttechnik GmbH kommen daher EUR 3.500,00 dazu. Beim zweitgereihten Liot Kunststofftechnik GmbH ein Betrag von EUR 8.000,00.

(alle Preise exkl. MWSt und inkl. Aufschlag/Nachlass)

Demnach ergibt sich folgender Vergabevorschlag:

Fa. Aqua-Sys Umwelttechnik GmbH, Gumpling 6, 4925 Pramet
Abzüglich 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen (- EUR 2.645,63)

EUR 132.481,45

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand die Zustimmung der Errichtung und die Zustimmung der Auftragsvergabe zur Lieferung des neuen Wasserhochbehälters im Oberen Wienerweg, der Firma Aqua-Sys Umwelttechnik GmbH, Gumpling 6, 4925 Pramet zum Preis von EUR 132.481,45, Abzüglich 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen (- EUR 2.645,63) einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	-

14. Vermessung und Übernahme in das öff. Gut, Zufahrtsstraße zu Ottsdorf 78-82, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 Lieg-TeilG - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 18.08.2020 die Vermessung von DI Robert Zöll-Horcicka mit der GZ: 19973 erfolgte. Es wurde das Grundstück 1802/3, KG Mittermicheldorf (Zufahrtsstraße zu Ottsdorf 78-82) vermessen und soll anschließend nun eine Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Micheldorf erfolgen. Derzeit befindet sich das Grundstück, welches ein Ausmaß von 345 m² aufweist, im Privatbesitz von Roland und Sabine Lanz.

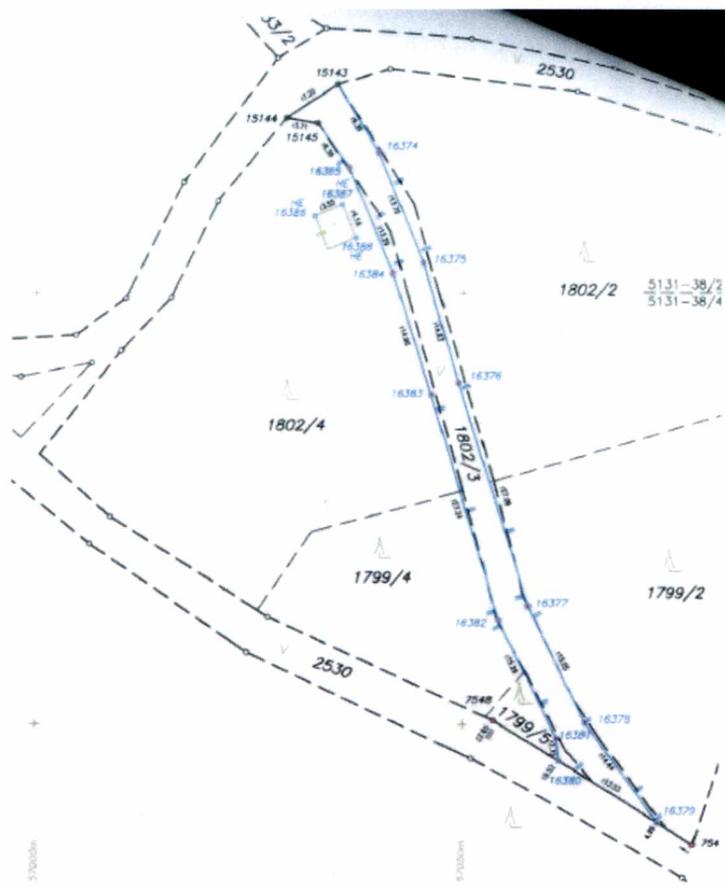
Die gegenständliche Vermessung ist nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG einzutragen.

sche Darstellung im Sinne der Vermessungsverordnung
 GZ 19973MB
 der Krems vermessen am 18. August 2020
 Kirchdorf/Krems, am 26. August 2020

25m 30m



Linien und Grenzzeichen
 vermessen
 übernommen
 zu vermessen
 zu übernehmen



Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Vermessung und Übernahme in das öff. Gut, Zufahrtsstraße zu Ottdorf 78-82, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ab TOP 14 – VBgm. Patrik Reiter ist anwesend.

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	-

15. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Oberer Wienerweg" - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Grundstücke KG Obermicheldorf „Gernreith-Gründe“ im Oberen Wienerweg, von Ziviltechniker DI Roland Attwenger der Bebauungsplan Nr. 84 „Oberer Wienerweg“ erstellt wurde. Der Bebauungsplan regelt die Schaffung von 20 Baugrundstücken. Die Aufschließung der Grundstücke erfolgt zum Teil über die bestehende Straße „Oberer Wienerweg“ sowie über eine neu zu errichtende Siedlungsstraße. Die infrastrukturelle

Aufschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt auch wiederum über zum Teil bestehende Infrastruktur sowie über eine neu zu errichtende Leitungsinfrastruktur.

Die Entwurfspläne wurden in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 08.04.2021 gemeinsam mit ZT DI Attwenger im Detail erläutert und ausgearbeitet. Der nun vorliegende Bebauungsplan mit Plandatum 29.06.2021 regelt folgende Punkte:

1. Widmungen:
Bauland-Wohngebiet (W)
Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP5): die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig
Grünland-Landwirtschaft (GL-LW)
2. Fluchtlinien:
Der Bebauungsplan weist nicht anbauverbindliche Baufluchtlinien auf. Die Errichtung von Hauptgebäuden und Hauptgebäudeteilen außerhalb der Baufluchtlinien ist unzulässig; ansonst gelten außerhalb der Baufluchtlinien die Bestimmungen des §41 und §42 OÖ BauTG 2013 (idgF).
3. Bauweise:
Offen
4. Gebäudehöhe u. Gestaltung des Hauptgebäudes:
Die angegebene Gebäudehöhe stellt jeweils eine Höchstgrenze dar, bezogen auf die je geplantem Bauplatz angegebene Bezugspunkthöhe in „Meter über Adria“.
Als „talseitig ansichtswirksam“ im Sinne der Festlegungen dieses Bebauungsplanes gilt ein Geschoß, wenn dieses zu mehr als 50% über dem zukünftigen Gelände in Erscheinung tritt.
Als „Flachdach“ im Sinne der Festlegungen dieses Bebauungsplanes wird ein Dach in jeglicher Ausführung (zB auch Pult-, Sattel-, Walmdach usw) mit einer Dachneigung von 9° oder weniger festgelegt.
Anzahl der Geschoße (talseitig ansichtswirksam): max. 2
Bebaute Fläche durch Hauptgebäude: max. 200m², min. 90m²
Maximale Anzahl von Wohneinheiten pro Bauplatz: 2
Maximale Gebäudehöhe (bezogen auf die Bezugspunkthöhe):
 - Bei Flach- und Pultdach: 8m
 - Bei allen sonstigen Dachformen: 9mMaximale Traufenhöhe (bezogen auf die Bezugspunkthöhe):
 - Bei Flachdach: 8m
 - Bei allen sonstigen Dachformen: 7mDie angegebenen maximalen Gebäudehöhen dürfen nur mit technischen Aufbauten (zB Liftüberfahrten, Klimageräte, Be- und Entlüftungsgeräte, Photovoltaik- und Solaranlagen udgl) um maximal 1m überschritten werden. Die Dachform und Dachneigung ist frei.
5. Verkehrsflächen:
2 Stellplätze pro Wohneinheit
Größe des Stellplatzes: min. 2,5 x 5m
Die Stellplätze sind zur erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche oder privaten Erschließungsstraße hin offen zu halten (keine Einfriedung).
6. Ver- und Entsorgung:
Wasserversorgung: Ortswasserleitung
Abwasserbeseitigung: örtliche Kanalisation
Stromversorgung: Leitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers

7. Nebengebäude:

Die Errichtung von Nebengebäuden und Schutzdächern ist gemäß den Bestimmungen des § 41 und § 42 OÖ BauTG 2013 (idgF) und des § 18 OÖ Straßengesetz 1991 (idgF) erlaubt. Mit überdachten KFZ Abstellplätzen und Garagen muss ein Mindestabstand von 2m zur erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche oder privaten Erschließungsstraße eingehalten werden. Die Einfahrtsbereiche zu überdachten KFZ Abstellplätzen und Garagen sind zur erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche oder privaten Erschließungsstraße hin offen zu halten (keine Einfriedung). Vor den Einfahrtsbereichen zu überdachten KFZ Abstellplätzen und Garagen ist ein Abstand von mindestens 6m zur erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche oder privaten Erschließungsstraße einzuhalten. Mit Dachvorsprüngen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Erschließungswegen ein Mindestabstand von 1m einzuhalten.

8. Bepflanzung:

Ein Mindestabstand von Bepflanzungen zu Verkehrsflächen von 1,5m ist jedenfalls einzuhalten.

9. Einfriedung:

Ein Mindestabstand der Einfriedungen zu Verkehrsflächen von 0,6m ist jedenfalls einzuhalten. An den sonstigen Grundstücksgrenzen gelten die Bestimmungen des §49 OÖ BauTG 2013 idgF und des §18 OÖ Straßengesetz 1991 idgF.

10. Sonstige Festlegungen:

Für das Planungsgebiet liegt ein „Geotechnischer Untersuchungsbericht: Untergrunderkundung vor; die darin angeführten Vorgaben und Auflagen sind zu beachten. Bei Abschreibung und Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom oder zum Gutsbestand einer Grundbuchseinlage, sowie bei Teilungen oder Vereinigungen von Grundstücken im Gutsbestand einer Grundbuchseinlage, sind die entsprechenden brandschutztechnischen Bestimmungen (zB Errichtung von brandabschnittsbildenden Wänden „Brandwänden“ usw) einzuhalten.

Gemäß § 33 (1) Oö. ROG 1994 wurde per 01. April 2019 (vor Ausarbeitung des Bebauungsplanes) an der Amtstafel kundgemacht, dass jeder Planungsträger innerhalb von 14 Tagen seine Planungsinteressen dem Marktgemeinde Micheldorf schriftlich bekannt geben kann. Es wurden in diesem Zeitraum keine Eingaben gemacht.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Oberer Wienerweg" und Einleitung des Verfahrens einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	-

16. Katasterschlussvermessung Geh- und Radweg Michelpark B138 Pyhrnpassstraße - Vereinbarung mit dem Land OÖ und Eintragung nach den Sonderbestimmungen des §§15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 15.04.2021 die Vermessung von DI Robert Zölß-Horcicka (im Auftrag des Landes Oö.) mit der GZ: 138-233/21 erfolgte. Es wurde der neu errichtete Geh- und Radweg zum Michelpark vermessen und soll nun für ein Teil im Bereich des bestehenden Gehsteiges eine Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Micheldorf erfolgen. Der Geh- und Radweg selbst, geht in das Eigentum des Landes Oö. (Landesstraßenverwaltung) über.

Anhand der vorliegenden Vermessungsurkunde erhält die Marktgemeinde Micheldorf von der Michelpark Vermietungs GmbH 56 m² aus dem Grundstück 2201, KG Mittermicheldorf sowie 16 m² aus dem Gst. 2204/3, KG Mittermicheldorf. Weiters erhält die Marktgemeinde Micheldorf 6 m² vom Land Oö. aus Grundstück 2202, KG Mittermicheldorf und übergibt wiederum ein Trennstück im Ausmaß von 48 m² aus dem Grundstück 2565/4, KG Mittermicheldorf an das Land Oö.

Die gegenständliche Vermessung ist nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG einzutragen.

Die erforderliche Übergabvereinbarung mit dem Land Oö. sowie die Vereinbarung zur unentgeltlichen Abtretung der Michelpark Vermietungs GmbH an die Marktgemeinde Micheldorf liegen zur Beschlussfassung vor.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand die Katasterschlussvermessung Geh- und Radweg Michelpark B138 Pyhrnpassstraße - Vereinbarung mit dem Land OÖ und Eintragung nach den Sonderbestimmungen des §§15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	-

17. Schlussvermessung nach Errichtung des Güterweg Laufenbichl, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Güterweg Laufenbichl im Jahr 2020 fertiggestellt und erfolgte am 10.09.2020 die Schlussvermessung vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, Vermessung und Fernerkundung mit der GZ: 3184-1/20 wurde. Ein Grundabtretungsprotokoll wurde vor Beginn der Bauarbeiten von allen betroffenen Grundstückseigentümern unterzeichnet und genauere Details mit den Eigentümern im Vorfeld bei der straßenrechtlichen Verhandlung festgelegt. Da der betroffene Grundeigentümer Karl Gotthartsleitner

besachwaltet ist, wurde zur Zustimmung von Herrn Gotthartsleitner noch eine Zustimmungserklärung vom Bezirksgericht Kirchdorf eingeholt, welche im März 2021 übermittelt wurde.

Von Josef und Daniela Braunreiter wurde im Zuge der straßenrechtlichen Verhandlung beantragt, dass im Gegenzug zur Grundabtretung bei ihren Grundstücken 168/1, 173/1, 176, 174 u. 2045/2 für den Güterweg ein Grundstückstausch bei den Grundstücken 2047/1 u. 2046/1 sowie eine Auflassung des öff. Gutes 2045/1, KG Untermicheldorf welches im Kataster über die Hofstelle verläuft, stattfindet.

Der Grundtausch und die Auflassung ist im gegenständlichen Plan vorgesehen und Teil der Vermessungsurkunde 3184-1/20.

Die gegenständliche Vermessung ist nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG einzutragen und die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Schlussvermessung nach Errichtung des Güterweg Laufenbichl, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	-

18. Allfälliges

Wortprotokoll:

Bürgermeister Horst Hufnagl gibt Ausblick zum Thema Schulsanierung:

Bei der Schulsanierung hat eine kleine Zeitplanverschiebung nach hinten stattgefunden. Die Um- und Ausräumarbeiten der Unterrichtsgegenstände sind voll im Gange. Ein großer Dank sei an dieser Stelle allen Beteiligten auszusprechen, insbesondere an die Schulwartin, Erika Schubert für die Unterstützung in sämtlichen anfallenden Agenden. GV Martina Reinthaler sei an dieser Stelle ebenso ein großer Dank für die Organisation der Übersiedelungskarton auszusprechen, die im Zuge einer Sammlung viele Kartons organisieren konnte. Auch der Bauhof ist in die derzeitigen Übersiedelungsaktivitäten stark involviert und unterstützt den Transport und Aufbau der Unterrichtsmaterialien. Ein großer Dank sei auch dem Amtsleiter Helmut Kurz, MBA ausgesprochen, der die Bauausführung überwacht.

Auch die Arbeiten rund um den Musikverein Altpernstern sind im Gange, vielen Dank an alle Organisatoren für die Unterstützung.

Termine

Eingeschobene Gemeindevorstandssitzung am 26.07.2021

Eingeschobene Gemeinderatssitzung könnte Anfang September noch stattfinden.

Eröffnung Thermowhite	09.07.2021
Eröffnung Oberbank	09.07.2021
Brucknerorchester Open Air Hinterstoder	10.07.2021
Grün Weiß Veranstaltung	07.08.2021
Ortsmeister Knittelturnier	28.08.2021
Wahltermin	26.09.2021

Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich bereits im Voraus für gute und sachliche Wahlwerbung. Besonders freut er sich auf zahlreiche Veranstaltungen, bei denen man sich trifft und gute Gespräche führen kann. Ein besonderes Anliegen ist, diese Zeit gut zu verbringen, damit man sich auch nach dem „Wahlkampf“ in die Augen schauen kann und sachliche, unparteiische und uneigennützig Diskussionen möglich sind.

Des Weiteren gratuliert er dem heute abwesenden GR Daniel Resl herzlich zum heutigen Geburtstag.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:18 Uhr.

Der Bürgermeister:



Schriftführerin:



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 21.10.2021 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

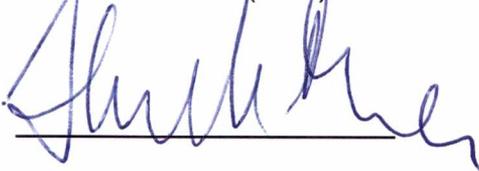
Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 21.10.2021 keine Einwendungen erhoben wurden.

Micheldorf in OÖ, am 21.10.2021

Der Vorsitzende:



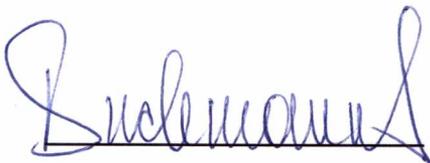
Gemeinderat (ÖVP):



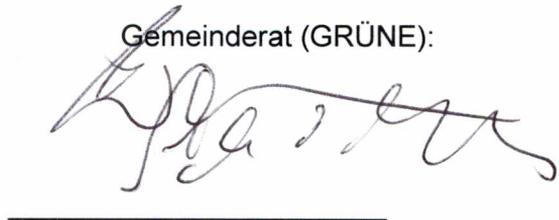
Gemeinderat (SPÖ):



Gemeinderat (FPÖ):



Gemeinderat (GRÜNE):



Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 08.07.2021**, um **19:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **großen Saal, Freizeitpark Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine **Bürgerfragestunde** in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

Tagesordnung:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 02.06.2021 - Kenntnisnahme
2. Genehmigung Finanzierungsplan für das Projekt "Volks-/Landesmusikschule - restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen, neuer Kostenrahmen; Beratung und Beschluss
3. Genehmigung Finanzierungsplan für das Projekt "Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau/Adaptierung/Zubau"; Beratung und Beschluss
4. Übertragung des Beschlussrechts bei der Abwicklung des Bauvorhabens zu Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau / Adaptierung / Zubau an den Gemeindevorstand - Beratung und Beschluss
5. Ankauf eines neuen LKW's für den Gemeindebauhof über die BBG mit Leasingvertrag - Beratung und Beschluss
6. Errichtung einer PV-Anlage am Marktgemeindeamt durch die Bürgerenergie e.Gen. Traunviertler Alpenvorland - Beratung und Beschluss
7. Unterstützung der Attraktivierung Kremstalradweg der Leader-Region - Kooperationsvorhaben - Beratung und Beschluss
8. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.32 Baumgartner - Beratung und Beschluss
9. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.32 und des ÖEK Nr. 2.13 "Baumgartner", Gst. 500/2 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
10. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.36 "Amesberger", Gst. 883 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

- 11 . Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.35 "Peneder", Gst. 1310/3 KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
- 12 . Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.34 "Oberndorfinger", Gst. 326/2 u. .598 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
- 13 . Auftragsvergabe zur Lieferung und Errichtung eines neuen Wasserhochbehälters im Oberen Wienerweg - Beratung und Beschluss
- 14 . Vermessung und Übernahme in das öff. Gut, Zufahrtsstraße zu Ottsdorf 78-82, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG - Beratung und Beschluss
- 15 . Erlassung des Bbauungsplanes Nr. 84 "Oberer Wienerweg" - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
- 16 . Katasterschlussvermessung Geh- und Radweg Michelpark B138 Pyhrnpasstraße - Vereinbarung mit dem Land OÖ und Eintragung nach den Sonderbestimmungen des §§15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz - Beratung und Beschluss
- 17 . Schlussvermessung nach Errichtung des Güterweg Laufenbichl, grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG - Beratung und Beschluss
- 18 . Allfälliges

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

AL Helmut Kurz, MBA

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Patrik Reiter (FPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Franz Hageneder (FPÖ)

GV Alfred Hinterwirth (ÖVP)

Mitglied

GR Dr. Heinz Andlinger (SPÖ)

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Claudia Radinger (SPÖ)

GR Edith Richter (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Andreas Edlinger (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Victoria Hofer (FPÖ)

GR Rainer Lanz (FPÖ)

GR Daniel Resl (FPÖ)

GR Ing. Robert Greunz (ÖVP)
 GR Marion Hinterwirth (ÖVP)
 GR Dr. Tilman Königwieser (ÖVP)
 GR Wolfgang Lanz-Schlager (ÖVP)
 GR Mathias Roidinger (ÖVP)
 GR Markus Petter (GRÜNE)
 GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)
 GR Petra Spiessberger (GRÜNE)

Beratend

AL Helmut Kurz, MBA ()

Schriftführerin

Nicole Obermayr ()

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag <i>Sonntag</i>	02.07.2021	15:00 <i>10:30</i> Uhr	Sitzungssaal, EG
FPÖ	Montag	05.07.2021	18:00 <i>15:00</i> Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	06.07.2021	18:00 <i>15:30</i> Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	07.07.2021	18:00 <i>14:00</i> Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am: *30.06.2021*

Abgenommen am: *09.07.2021*

Niederschrift

**Über die Fragestunde vor der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am
Donnerstag, 08.07.2021, 19:00 Uhr, beginnend**

im Freizeitpark Micheldorf

Anwesende: siehe Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung

Schriftführer: Nicole Obermayr

Bürgermeister Horst Hufnagl eröffnet um 19:04 Uhr die Fragestunde und bittet Frau Pia Hackl um ihre Frage, welche am 06. Juli 2021 um 11:08 Uhr per Email eingegangen ist, zu stellen:

Fragen von Pia Hackl:

Anfrage: Weitere Umwidmungen im Oberen Wienerweg

Sind im Oberen Wienerweg anschließend an die bereits umgewidmeten „Gernreith-Gründe (Grundstücksnr. 1031 und 1037) noch weitere Umwidmungen von Grünland auf Bauland oder zur Umwidmung auf der Gemeinde angefragt/ingereicht worden? Das betrifft insbesondere die Grundstücke 1038, 1042 und 1047, 1039 sowie 1051/2.

Antwort Bürgermeister

Die Frage wurde in der Bauabteilung behandelt und dahingehend geprüft, ob zum derzeitigen Zeitpunkt weitere Umwidmungsanträge vorliegen. Vereinzelt sind Anfragen zu kleinflächigen Umwidmungen eingelangt. Ein Umwidmungsverfahren wurde aber zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beantragt. Die genannten Grundstücke 1038, 1042, 1047, 1051/2 wurden im Gemeinderat vom 12.09.2019 eine Siedlungserweiterung festgehalten. In der dazugehörigen Gemeinderatssitzung wurde in den Wortmeldungen auch festgehalten, dass eine weitere Umwidmung nicht stattfinden solle. Diesbezüglich liegen auch keine Anträge vor.

Hierzu möchte ich folgende Ergänzungsfrage stellen:

1. Wie die weitere Vorgehensweise des Bürgermeisters wäre, wenn weitere Anträge dieser Angelegenheit einlangen würden?

Dazu antwortet Bürgermeister Horst Hufnagl:

Umwidmungsangelegenheiten sind Angelegenheiten des Bauausschusses und anschließend vom Gemeinderat abzuhandeln. Der Bauausschuss beschäftigt sich mit der Thematik der Abwägung der Vor- bzw. Nachteile und es empfiehlt der Bauausschuss dem Gemeinderat das Verfahren einzuleiten oder aufgrund der Sachlage nicht einzuleiten. Die Einleitung des Verfahrens muss im Gemeinderat behandelt werden. Auch in dieser heutigen Gemeinderatssitzungen sind Einleitungen solcher Verfahren auf der Tagesordnung. Einsprüche und Wortmeldungen können und werden während der Gemeinderatssitzung mitprotokolliert.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten und den Zuhörern und beendet um 19:10 Uhr die BürgerInnenfragestunde.

(Schriftführer Nicole Obermayr)

(Bürgermeister Horst Hufnagl)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.micheldorf.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Horst Hufnagl, 03.08.2021 09:46:50



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.micheldorf.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Nicole Obermayr, 02.08.2021 11:16:25